

Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115V **Parkstraße / Erbschlö**

**Auswertung über die Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: Satzungsbeschluss

Themenkomplex 1: Verkehr

1.1 Verkehrsgutachten und Verkehrsentwicklung

wurde in den Stellungnahmen der Einwender mit den Nr. B11, B13, B15, B16-22, B24, B33, B37, B38, B39 angesprochen.

Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Anregung

(1) (Datenbasis)

Das Ergebnis des Verkehrsgutachtens beziehe sich auf veraltetes Zahlenmaterial von 2005 und 2006, das eine Öffnung des Burgholtzunnels sowie die Verschärfung der Verkehrssituation durch den Ausbau der GOH-Kaserne noch nicht berücksichtigt (B13, B33). Eine rückläufige Einwohnerzahl spiele keine Rolle im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen auf Landesstraßen. Zum Vergleich können die Berechnungen des Umgebungslärms von Wuppertal aus dem Jahr 2007 herangezogen werden (B13). Der Verkehr, der aus Alt-Erbschlö kommen soll, sei zu niedrig. Die Menge des gewerblichen Verkehrs habe sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Die Verkehrsbelastung der Straße Erbschlö zwischen der Zufahrt zu den Landeseinrichtungen (Planstraße A) und der „Pflasterstraße“ (Planstraße D) bleibe unberücksichtigt. Nach den Festsetzungen des B-Planes dürfe die Planstraße D unter anderem von Ver- und Entsorgungsträgern genutzt werden (B33).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Verfahrens wurden detaillierte verkehrstechnische Studien erstellt, die Annahme, die Untersuchung würde den Bestand nicht ausreichend abbilden, ist nicht korrekt. Die Behauptung, dass die allgemeine Bevölkerungsentwicklung keinen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen auf Landesstraßen habe, wird zurückgewiesen, da sie im Zusammenhang mit der allgemeinen Mobilitätsentwicklung zu sehen ist. Die Verkehrsanalyse wurde vor der Öffnung des Tunnels Burgholz angefertigt und das Verkehrsmodell anhand von Zählungen geeicht, jedoch wurde die Maßnahme Tunnel Burgholz in die maßgebenden Prognosefälle eingebracht, so dass der maximale Verkehr auf der L 419 unterstellt wird. Eine positiv verlaufene Plausibilitätsprüfung der Belastungen im Bereich des Tunnels anhand erster Zählergebnisse wurde im Vorfeld dieser Verkehrsuntersuchung vorgenommen. Es wird klargestellt, dass die Umgebungslärmkarten der Stadt Wuppertal auf überschläglichen Ermittlungsdaten der Hauptverkehrswege beruhen und eine statische Betrachtung darstellen. Sie sind insofern für die Ermittlung der in diesem Verfahren relevanten Fragestellungen qualitativ nicht ausreichend.

Eine gesonderte Betrachtung des Straßenabschnittes zwischen der Zufahrt zu den Landeseinrichtungen und der Planstraße D war nicht erforderlich, da hier lediglich sehr untergeordnete Verkehre stattfinden werden auch bei Betrachtung der möglichen Verkehre der Ver- und Entsorgungsträger. Im Übrigen wurde der Verkehr der Straße Erbschlö bei einer Verkehrszählung 2005 erhoben und entsprechend ins Verkehrsmodell eingestellt.

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung wurde durch die Stadt geprüft. Die Stadt schließt sich den Ausführungen und den Schlussfolgerungen bzw. den Empfehlungen des Gutachters an.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus dem geplanten Engineering Park GOH sowie sonstiger Planungen wurden in die Untersuchung eingestellt.

Anregung

(2) (Belastung)

Durch die Baumaßnahmen sei eine Steigerung von über 800% von derzeit 300 Fahrten/Tag auf künftig 2.500 Fahrten/Tag zu befürchten, die durch den Schichtbetrieb sich von den frühen Morgenstunden bis in die späten Abendstunden hinziehen werden (B15, B24).

Beschlussentwurf

Die Befürchtung des Einwenders wird nicht geteilt, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Wie durch den Einwender dargelegt, kommt es zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung auf dem letzten Abschnitt der Straße Erbschlö bis zur Kreuzung mit der L 419 (Parkstraße). Mit dem Verkehrsgutachten erfolgte jedoch der Nachweis, dass die Verkehre ordnungsgemäß abgeleitet werden können. Mit einem Ausbau der L 419 wird die Abwicklung deutlich verbessert. Die Belastungen aus der Zunahme des Verkehrs werden als zumutbar erachtet.

Anregung

(3) (Hohe Verkehrsbelastung im Umfeld)

Die Bauvorhaben würden ein hohes Verkehrsaufkommen hervorrufen. Die Baustraße soll über die ehemalige Pferdewiese vor dem Anwesen Erbschlö 21 führen. Der Bauverkehr würde sodann von der Parkstraße in die Ortschaft Erbschlö einbiegen. Es sei unbekannt, ob auch die Anfahrt zu den geplanten Gebäuden über die Baustraße führen soll. Aufgrund der Lehrgangsteilnehmer und Besucher der Ausbildungseinrichtungen sei mit 400 Besuchern täglich zu rechnen. Verschärft würde die verkehrliche Situation durch das Gefängnispersonal, den Lieferverkehr sowie Freunden und Familie der untergebrachten Jugendlichen. Daher sollen 1.220 Parkplätze geschaffen werden und die Straßen rund um Erbschlö würden somit stark benutzt und die Belastung würde stark erhöht (B16-22). Nach dem B-Plan seien auf der Planstraße D Fahrzeuge der Ver- und Entsorgungsträger zulässig der zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen führen wird (B33). Es wären Gefährdungen von Fußgängern und insbesondere von Kindern zu erwarten, da keinerlei Bürgersteige sich an dieser Straße befinden (B16-22, B33, B38, B39). Die Straße Erbschlö sei nicht für Dauerbegegnungsverkehr konzipiert (B33).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt, hinsichtlich der Einrichtung eines Gehweges an der Straße Erbschlö wird ihr gefolgt.

Abwägung

Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender die Planstraße A als ‚Baustraße‘ bezeichnet.

Die Anfahrt der einzelnen Landeseinrichtungen erfolgt nahezu vollständig über die Planstraße A, die an die Straße Erbschlö in Höhe des Hauses Nr. 10 angebunden ist. Im untergeordneten Umfang sind Dienstfahrten der Bereitschaftspolizei über eine direkte Anbindung an die Parkstraße vorgesehen.

Die vorgesehene Baustraße im Nordwesten des Plangebietes wird unmittelbar über die Parkstraße erschlossen und entlastet die Straße Erbschlö vom weitaus größten Teil des Baustellenverkehrs.

Aus den einzelnen Verkehren mit Sonderberechtigung, die für die Ver- und Entsorgung die Planstraße D benutzen, wie z. B. Müllabfuhr oder Fahrten für Kontroll- und Wartungsarbeiten von Versorgungsleitungen, sind keine wesentlichen Belastungen zu erwarten. Der allgemeine Lieferverkehr zur JVA wird über die Planstraßen A und C erfolgen.

Mit den geplanten Vorhaben ist eine Steigerung der Verkehrsmenge zu erwarten. Die Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens haben aufgezeigt, dass die zu erwartenden Verkehrsmengen überwiegend mit der bereits bestehenden und der im Geltungsbereich geplanten Infrastruktur abgewickelt werden können. Der Querschnitt der Straße Erbschlö zwischen dem Anbindungspunkt mit der Planstraße A und der Anschlussknoten mit der Parkstraße sind zur Abwicklung der zu erwartenden Verkehre ausreichend. Eine besondere Gefährdung von Fußgängern oder Kindern kann nicht erkannt werden, da im Zusammenhang mit der Projektrealisierung die Errichtung eines Gehweges an der Straße Erbschlö auf dem fraglichen Stück zwischen Einmündung der Planstraße A und Parkstraße geplant ist. Der Gehweg ist vor der Inbetriebnahme der JVA vorzuhalten; dies wird über entsprechende vertragliche Regelungen abgesichert.

Anregung

(4) (Leistungsfähigkeit)

Die Straße Erbschlö könne die zusätzlichen 2.500 KFZ-Verkehre nicht aufnehmen, da sie nicht ausreichend leistungsfähig ist, da sie einspurig ist und insofern der Verkehr sich nicht auf die drei Fahrrichtungen aufteilen kann (B13).

Im Verkehrsgutachten wird ausgeführt, dass vor Ausbau des Knotens mit hohen Wartezeiten und Stauräumen zu rechnen sei. Es wird befürchtet, dass sich der Rückstau bis in das Plangebiet erstrecken werde und auch die Landesbediensteten betreffen werde (B13). Die Grünphase für die Straße Erbschlö (9 Sekunden) sei zu kurz, die prognostizierte Fahrzeugmenge zu groß (B33) insbesondere bei größeren und schwerfälligen Fahrzeugen (B16-22). Die Phase berücksichtige nicht, dass die Fahrzeuge auf einer Steigung anfahren müssen. Dies gelte erst recht zu Stoßzeiten (B33; B38, B39).

Der Verkehr aus der Wohnlage Erbschlö müsse vor der Planstraße A der Vorrang eingeräumt werden, denn für die Anwohner stünden keine anderen Verbindungswege zur Verfügung, auch keine Rettungswege (B13).

Durch das Vorhaben ergäbe sich eine Verschlechterung der Erschließungssituation der Anwohner in Erbschlö (B33, B37). Die Parkstraße, die als L 419 bis zum Jahre 2020 vierspurig ausgebaut werden soll, ist in ihrem jetzigen Zustand für das beabsichtigte Großprojekt verkehrstechnisch nicht gerüstet. Die L 419 sei die einzige Zufahrtsstraße vom übrigen Wuppertal nach Ronsdorf. Wenn diese Straße „dicht“ sei, werde ein ganzer Ortsteil mit mehr als 20.000 Einwohnern abgeschnitten (B33).

Beschlussentwurf

Die Einschätzungen des Einwenders werden nicht geteilt, die Befürchtungen sind unbegründet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die mit der Planung verbundenen Verkehre werden nicht zu einer derart starken Belastung der Planstraße A und der Straße Erbschlö führen, die eine Verkehrsregelung mit einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Erbschlö/ Planstraße A erfordert. Die Einschätzung des Ein-

wenders, dass die Straßen nicht ausreichend leistungsfähig seien, wird insofern nicht geteilt. Bei den zu erwartenden Belastungströmen (Planstraße A ca. 2000 Kfz / nördlicher Abschnitt Erbschlö 400 Kfz) ist davon auszugehen, dass die Verkehre vom nördlichen Abschnitt der Straße Erbschlö auch zukünftig ohne wesentliches Erschwernis den Knotenpunkt Erbschlö / Parkstraße erreichen werden. Die Straße Erbschlö wird erst kurz vor dem Anschlussknoten mit der Parkstraße mit den zusätzlichen Verkehren beaufschlagt. Auch die Parkstraße L 419 bleibt mit den Verkehren der Polizei, der Schulen und der JVA leistungsfähig, wie es in dem Verkehrsgutachten nachgewiesen wurde. Insofern ist auch die Befürchtung nicht zutreffend, dass der Ortsteil Ronsdorf abgeschnitten bzw. nicht ausreichend erschlossen sei.

In die Strukturdaten des Verkehrsnetzes sind auch die aus der topografischen Situation resultierenden verkehrstechnischen Anforderungen eingeflossen. Die Gefälle-/ Steigungssituationen an Kreuzungspunkten sind entsprechend der technischen Regelwerke berücksichtigt. Für den Knotenpunkt wurde eine ausreichende Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Ein Rückstau bis zu der ca. 300 m von der Kreuzung entfernt liegenden Zufahrt der Bereitschaftspolizei ist nicht zu erwarten. Der Rückstau in der Straße Erbschlö beträgt im Mittel 24 m. Bei einer Grünphase von 9 sec können rund 5 Fahrzeuge den Knoten passieren, es kommen jedoch nur 4 (3,5) Fahrzeuge im Schnitt je Umlauf an. Dafür würden 7 Sekunden benötigt. Vorgehalten werden 9 Sekunden, damit der parallel laufende Fußgängerstrom eine längere Grünzeit erhält. Die einzelnen Wartezeiten sind durch die gegebene Umlaufzeit der Lichtsignalanlage begründet, die unverändert beibehalten wird. Das Gutachten belegt, dass in der Regel bei jedem Umlauf alle wartenden Fahrzeuge die Kreuzung passieren können. Die Grünphasen für Fußgänger sind aus zuvor beschriebenen Gründen ausreichend bemessen. Derzeit bestehen keine Überlegungen, der Planstraße A eine Vorfahrtsregelung einzuräumen. Vorfahrtsregelungen sind Bestandteil des Ordnungsrechtes und können unabhängig von Festsetzungen des B-Planes eingerichtet bzw. geändert werden.

Dass mit dem Planvorhaben eine Verschlechterung der Erschließungssituation gegeben sei, kann nicht erkannt werden. Die grundsätzliche An- und Abfahrsmöglichkeit zu den Grundstücken Privater bleibt bestehen. Auch für den Stadtteil Ronsdorf sind keine Störungen der Erschließung zu erwarten.

Anregung

(5) (Engpässe während der Bauphase / Baustellenverkehr)

Es werden Engpässe während der Bauphase befürchtet, die insbesondere die Planungsverantwortlichen in einer Notfallsituation zu verantworten hätten (B11). Es müssen sehr große Bodenmengen ab- und angefahren werden. Für den Transport stehe nur eine zweistreifige Straße – die Parkstraße – zur Verfügung (B33).

Der Einwender gibt zu bedenken, dass sich die Probleme noch verschärfen würden, wenn gleichzeitig mit dem Bau der anderen Landeseinrichtungen begonnen werden soll. Darüber hinaus solle zeitgleich mit der Baumaßnahme des Gewerbegebietes auf dem GOH-Gelände begonnen werden. Es sei völlig ungeklärt, wie dieser Verkehr auf der einzigen vorhandenen Straße bewältigt werden soll. Es sei nicht vorstellbar, wie der Knoten Parkstraße/Baustraße mehr als 1.000 baustellenbedingte Fahrten pro Tag aufnehmen soll (B33).

Bei dem Bau der Versickerungsmulde müsse mit erheblichen Stauungen und Behinderungen auf der engen Straße Erbschlö gerechnet werden. Die Straße sei für eine solche Belastung nicht geeignet (B33). Die „Pflasterstraße“ (Planstraße D) werde auch von dem Baustellenverkehr genutzt werden (B33).

Während der Ausbauarbeiten der L 419 würden zusätzliche Erschwerungen im Notfall entstehen (B13).

Probleme, die durch den Baustellenverkehr entstehen, seien im Umweltbericht nicht behandelt (B33). Die Stadt Wuppertal solle die baustellenbedingten Verkehrsbelastungen sowie deren Lösungen darlegen (B33, B38, B39).

Beschlussentwurf

Die Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt, eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur ist gegeben. Der Anregung, den Baustellenverkehr zu behandeln, wurde soweit möglich bereits gefolgt, im Übrigen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Abwägung

Der Baumaßnahme liegt ein städtebaulicher Entwurf zu Grunde, der die Vorgabe enthält, die Topographie des Geländes zu nutzen und die zukünftigen Gebäude bestmöglich in den Landschaftsraum einzufügen. Im Rahmen des Verfahrens konnte durch Planungsoptimierung eine deutliche Reduzierung der zunächst überschlägig ermittelten Erdmassen, die auszuheben und abzutransportieren sind, erreicht werden. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Landschaftsbild werden durch die Maßnahmen weiter verringert. Für den Bau der JVA ist aufgrund der vorhandenen Topographie ein Bodenabtrag mit entsprechender Abfuhr von rund 115.000 m³ Erdreich notwendig. Darüber hinausgehende Aushubmassen werden für Auffüllungen innerhalb des Geländes verwendet. Erdmassen für spätere Verfüllungen dürfen auf dem Grundstück nur gelagert werden. Eine Anfuhr von Bodenmassen ist im Vergleich nur in untergeordnetem Umfang von insgesamt ca. 14.000 m³ vorgesehen. Für das zentrale Rückhaltebecken ist der Abtransport von ca. 14.000 m³ Erdmassen und der Eintrag von ca. 3.800 m³ erforderlich. Für die Planstraße A fallen ca. 15.000 m³ Aushub an, wobei von diesem Aushubmassen ca. 75 % über die Baustraße und ca. 25 % über die Straße Erbschlö abgefahren werden.

Während der Bauphase für die Errichtung der zentralen Regenwasserversickerungsmulde, für die Errichtung der Planstraße A und für die Errichtung der Versickerungsmulde im Bereich des Knotenpunktes Erbschlö / Planstraße A ist mit Baustellenverkehr auf der Straße Erbschlö zu rechnen. Die Baumaßnahmen erfolgen i. T. zeitlich versetzt. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass auch die Baustellenverkehre über die Straße abgewickelt werden können. Ggf. auftretende Beschädigungen des Straßenkörpers sind durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Eine Abwicklung der baustellenbedingten Verkehre auf dem umliegenden Straßennetz ist auch unter den Annahmen zu den Bauverkehren der GOH Kaserne möglich.

Weitere wesentliche Baustellenverkehre sind in der weiteren Projektrealisierung ohne eine zusätzliche Belastung der Straße Erbschlö vorgesehen, da der Baustellenverkehr über die Baustraße, die nicht an die Straße Erbschlö angebunden ist, geführt wird. Für die Anbindung der Baustraße an die Parkstraße ist eine Baustellen-Ampel vorgesehen, die abgestimmt mit der Ampel am Knoten Parkstraße / Erbschlö eingerichtet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die benannten einzelnen Baumaßnahmen i. T. zeitlich deutlich versetzt durchgeführt werden.

Die Einschätzung, dass die Planstraße D im Allgemeinen für Baustellenverkehre genutzt werde, ist nicht richtig. Die Planstraße D wird für erforderliche Fahrten für die Ver- und Entsorgung der JVA und als Freizeit- und Erholungsweg vorgehalten. Lediglich für kurze Zeiträume von wenigen Tagen, in denen die baufeldinternen Erschließungswege wegen bautechnischer Erfordernisse nicht zur Verfügung stehen, ist die Nutzung der Planstraße D vorgesehen. Dies wird durch entsprechende vertragliche Regelungen gesichert.

Die Erreichbarkeit des Plangebietes für Rettungsfahrzeuge ist über die Baustraße und über die Straße Erbschlö gegeben. Für die Anbindung der Baustraße ist die Einrichtung einer Baustellenampel vorgesehen, die auf die Ampel am Knoten Parkstraße/Erbschlö abgestimmt wird. Der Begegnungsfall LKW / Notfallfahrzeug ist nur auf der Straße Erbschlö in wenigen

kleinen Abschnitten nicht uneingeschränkt möglich. Da der Zeitraum, in der die Straße Erbschlö auch von Baustellenverkehren genutzt wird, lediglich drei bis vier Monate umfasst, erscheint ein Ausbau der Straße als nicht verhältnismäßig. Im Übrigen kann für den Notfall davon ausgegangen, dass wenn sich die Fahrzeuge tatsächlich an einer der Engstellen treffen, das Baustellenfahrzeug in den Randbereich ausweicht. Es wird auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens von der zuständigen Fachbehörde auch keine Bedenken geäußert wurden.

Der Hinweis, dass das Thema Baustellenverkehr im Umweltbericht nicht behandelt werde, ist nicht korrekt. Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Bauphase betrachtet. Dies erfolgte in einer Tiefe, die über die üblichen Anforderungen, die in einem Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren zu stellen sind, hinausgeht. Insofern wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorgesehenen Baustraße ausreichende Kapazitäten für die Abwicklung der mit der Realisierung der Planung verbundenen (Baustellen-)Verkehre gegeben sind. Ein zeitgleiche vollständige bauliche Entwicklung des Gewerbegebietes auf den Flächen der GOH-Kaserne ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht absehbar, eine Überlastung des Verkehrsknoten Erbschlö / L 419 Parkstraße bzw. der L 419 ist deshalb nicht zu erwarten.

Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung wurden neben den Massen auch die Trassen für Baufahrzeuge angenommen. Auf der Grundlage dieser Informationen wurde durch die Verkehrsgutachterin sowie durch den Schallgutachter eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Hierbei wurde aufgezeigt, dass die verkehrliche Abwicklung weder auf den betroffenen Straßen noch in den Knotenbereichen ein Problem darstellt. Baubegleitend wird ein Baulogistik-konzept zu erstellen sein, das die Art und Weise, wie die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgen soll, regelt, um insbesondere eine hinreichende Verkehrsabwicklung sicher zu stellen. Hierbei ist der Nachweis zu führen, dass die bestehenden Vorgaben eingehalten werden.

1.2 Erschließungsplanung

wurde in den Stellungnahmen der Einwender mit den Nr.

B1, B8, B11, B12, B13, B14, B16-22, B24, B31, B37, B38, B39 angesprochen.

Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Anregung

(1) (Gesicherte Erschließung)

Die Verkehrsanbindung im Knoten Erbschlö / Parkstraße sei noch nicht gegeben (B13) und ungeklärt, da mit Anbindung und Erschließung eine zusammenhängende Baumaßnahme zu sehen sei. Ohne eine gesicherte Anbindung wäre eine bauliche Nutzung der zu bebauenden Grundflächen unzulässig (B11, B14). Eine Einwenderin gibt zu bedenken, dass Zu- und Ausfahrten für die Feuerwehr fehlen würden (B13).

Beschlussentwurf

Die Erschließung des Plangebietes ist möglich und wird vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Mit der vorliegenden Verkehrsuntersuchung ist nachgewiesen, dass eine ausreichende verkehrliche Anbindung der vier Landeseinrichtungen auch mit dem bestehenden Knoten Erbschlö / Parkstraße im derzeitigen Ausbauzustand gegeben ist. Die ausreichende Abwicklung der zu erwartenden Verkehre ist damit gewährleistet. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass in der Regel bei jedem Umlauf alle wartenden Fahrzeuge die Kreuzung passieren können.

In der Folge ist die Erschließung gesichert, die bauliche Entwicklung des Plangebiets zulässig. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge wird abschließend im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 80 BauO NW geklärt.

Anregung

(2) (Verkehrsführung)

Zum Verkehrsknoten Parkstraße und Erbschlö wurden durch eine Einwenderin Fragen zu Besitzverhältnissen, Zeitpunkt der Regelungen und des Ausbaus bzw. Fertigstellung des Ausbaus gestellt. Des Weiteren wird hinterfragt, ob die Straße Erbschlö ab Hausnummer 10 unter die L 419 abgesenkt werde und wie eine Verbindung als Fußgänger von Erbschlö zu den Bushaltestellen an der Erbschlöer Straße während der Bauphase und nach Fertigstellung möglich sei, wie z. B. nur durch einen langen Tunnel. Wie sei die Verkehrsführung vom Lichtscheider Kreisel in Richtung Erbschlö geplant? Es wird befürchtet, dass die Anwohner künftig den Weg durch Ronsdorf nehmen müssen (B1).

Beschlussentwurf

Soweit die Stellungnahme sich auf den Ausbau der L 419 bezieht, kann sie nicht im Rahmen dieses Verfahren behandelt werde. Die Befürchtungen der Einwenderin sind im Übrigen unbegründet, es kann eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Infrastruktur erreicht werden.

Abwägung

Der Ausbau der L 419 wird durch eine Planfeststellung planungsrechtlich vorbereitet. Die Unterlagen zur Planfeststellung werden durch den Landesbetrieb Straßen NRW bearbeitet.

Somit ist der Ausbau der L 419 nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Gleichwohl wurden mit dem Bebauungsplanverfahren auch die planerischen Überlegungen des Landesbetriebes zum Ausbau des Knotens betrachtet. So wird eine Absenkung der Straße Erbschlö, die bei einer Unterführung unter der ausgebauten L 419 erforderlich würde, spätestens an der Einmündung der Planstraße A auf das heutige Niveau auslaufen, so dass der Anschluss bzgl. der Höhenlage gewährleistet bleibt. Die Länge dieser Unterführung ist abhängig von der Breite des vierspurigen Ausbaus und damit Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die L 419. Die Lösungen zur Anbindung der Ortslage Erbschlö während des Ausbaus der L 419 sind ebenfalls erst mit der Planfeststellung zu prüfen. Grundsätzlich muss und wird die Erschließung der Ortslage Erbschlö auch in Bauphasen gesichert sein.

Anregung

(3) (Keine Kostenübernahme)

Mehrere Einwanderinnen weisen daraufhin, dass sie nicht für die Kosten zahlen werden, die durch den Bau der JVA entstehen werden, wie die Erneuerung des Straßenprofils, Verlegung der Versorgungsleitungen, Einrichtung eines Bürgersteiges (B1, B24) und Erneuerung der Straße Erbschlö (B13, B14, B15, B24, B37, B38, B39).

Beschlussentwurf

Eine Kostenbeteiligung der Anlieger ist nicht vorgesehen.

Abwägung

Die Kosten, die durch die geplanten Vorhaben entstehen, sind nicht durch die Anlieger zu tragen. Im Rahmen des Durchführungs- bzw. Erschließungsvertrages sind die Maßnahmen und Kosten zur Erschließung verbindlich zwischen der Stadt Wuppertal und dem Vorhabenträger geregelt.

Anregung

(4) (Reduzierung des Verkehrsaufkommens durch Aufteilung)

Es wird befürchtet, dass die Zusammenlegung der vier Landeseinrichtungen zu einer hohen Verkehrsbelastung mit stetigen Staus führen würde, die auch künftig die Bereitschaftspolizei belasten werde (B12) sowie dass mit hohen Wartezeiten im Knoten Parkstraße/Erbschlö zu rechnen sei, da der Ausbau der L 419 erst 2010 geplant ist (B14). Durch die Aufteilung auf getrennte, aber benachbarte Standorte ließe sich auch die Verkehrsbelastung entzerren (B8).

Beschlussentwurf

Die Befürchtungen sind unbegründet, da eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten nachgewiesen wurde. Im Übrigen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Abwägung

Die vier Bauvorhaben führen zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens. Mit dem Verkehrsgutachten wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Verkehrsmengen ordnungsgemäß abgewickelt werden können, so dass wegen der Verkehrsabwicklung eine Aufteilung auf mehrere Standorte nicht notwendig ist. Im Weiteren siehe Antwort zu Punkt 1.2 (1). Eine Behinderung des Verkehrszu- und -abflusses der Bereitschaftspolizei ist nicht zu erwarten. Eine Aufteilung der Bauvorhaben in benachbarte Standorte ist nicht Gegenstand der Planung und soll auch nicht erfolgen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der L 419 nicht für das Jahr 2010 geplant ist. Das Jahr 2010 diene als Betrachtungszeitpunkt für die Immissionschutzgutach-

ten, da hier (rechnerisch) maximale Belastungen zu erwarten sind. Mit Blick auf Belastungen für die Bevölkerung) wurde auf diesen Zeitpunkt abgestellt, um die ungünstigsten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der genaue Zeitpunkt des Ausbaus der L 419 ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Anregung

(5) (Keine gesicherte Anbindung an ÖPNV)

Eine Einwanderin weist daraufhin, dass die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr noch nicht gesichert sei und dies von der Fertigstellung der geplanten Ausbauarbeiten der L 419 abhängig sei (B13). Eine weitere Einwanderin fragt an, ob die Jugendhaftanstalt an den ÖPNV angebunden sei (B31).

Beschlussentwurf

Die Erschließung des Plangebietes ist Gegenstand der Planung und wird zum entsprechenden Zeitpunkt eingerichtet.

Abwägung

Die Anbindung der vier geplanten Vorhaben an den ÖPNV ist gesichert. Über die Planstraße A wird der Bus in das Gebiet bis zur Haltestelle im Bereich westlich des Kleinen Kreisverkehrs geführt. Erst mit dem Ausbau der L 419 soll die gegenwärtig an der L 419 liegende Bushaltestelle entfallen. Mit der vorliegenden Planung wird bereits die Weiterführung der Busverbindung nach Ausbau der L 419 über die Planstraße B gesichert. Die JVA ist über die Haltestelle im Bereich des Wendekreises an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, der Busbetrieb wird zum entsprechenden Zeitpunkt aufgenommen.

Anregung

(6) (Löschwassermengen)

Eine Einwanderin gibt zu Bedenken, dass keine ausreichenden Wasservorräte für Löscharbeiten zur Verfügung stehen würden (B13).

Beschlussentwurf

Es werden ausreichende Mengen Löschwasser bereitgestellt werden, die Bedenken werden nicht geteilt.

Abwägung

Derzeit ist die Löschwasserversorgung noch nicht gegeben. Die Löschwasserversorgung ist innerhalb des Zustimmungsverfahrens jedoch nachzuweisen und wird dort abschließend geprüft. Dies ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung durch die Wuppertaler Stadtwerke sichergestellt wird.

Anregung

(7) (Zeitliche Abfolge)

Aufgrund der Gefährdungen, die beim Abbiegen von der Parkstraße in die Straße Erbschlö entstehen, wird angeregt, dass zur Vermeidung von Unfällen die Zuwegungen und Anschlüsse des mit dem Ausbau der L 419 geplanten Knotens vor der Errichtung der Gebäude hergerichtet werden sollen (B16-22).

Da die JVA vor dem Ausbau der L 419 in Nutzung gehen werde, werden die Ausbauarbeiten behindert. Es wird angeregt, zumindest die 175 Untersuchungshäftlinge in anderen Haftan-

stalten für die Bauzeit unterzubringen um das hohe Verkehrsaufkommen zu reduzieren, da ansonsten belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten seien (B37).

Beschlussentwurf

Besondere Gefährdungen bei den Abbiegebeziehungen an den Verkehrsknoten oder Verkehrsbelastungen können nicht erkannt werden. Eine Reduzierung der Zahl der Untersuchungshäftlinge soll nicht erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Knotenpunkt verkehrstechnisch eingehend untersucht. Eine besondere Gefährdung der Verkehrsteilnehmer konnte nicht ermittelt werden. Insofern sind innerhalb dieses Verfahrens keine weiteren baulichen Maßnahmen im Knotenbereich erforderlich. Mit der Projektrealisierung ist die Errichtung eines Gehweges entlang der Straße Erbschlö in dem Abschnitt zwischen Planstraße A und dem Knoten mit der Parkstraße (L 419) geplant. Der Stadt ist bekannt, dass der Landesbetrieb einen Ausbau des Knotens im Zuge der Erweiterung der L 419 plant. Da der Knotenausbau erst mit der Planfeststellung verbindlich geregelt werden kann, kann bis zum Abschluss der Bauleitplanverfahren die vorzeitige Herstellung des Knotens nicht erfolgen. Die Stadt Wuppertal bemüht sich, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, um einen vorgezogenen Ausbau des Knotens, auch wenn dies keine Voraussetzung für eine ausreichende verkehrstechnische Abwicklung ist.

Die Verkehrsabwicklung in der Bauphase für die L 419 ist Gegenstand der Straßenausbauplanung und nicht der vorliegenden Bauleitplanung für die Landesvorhaben. Die von der JVA ausgelösten Verkehrsmengen sind vom Grundsatz her nicht geeignet, eine Behinderung der Ausbauarbeiten der L 419 zu verursachen. In der Folge wird es auch nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf die Menschen in der Ortslage Erbschlö und in den geplanten Vorhaben kommen.

Anregung

(8) (öffentliche Verkehrsflächen)

Es wird angeregt, auch Straßen im Privatbesitz als öffentlich darzustellen und den bestehenden Geh- und Fahrweg zwischen Polizei und Parkstraße nach deren Umwandlung zur KFZ-Straße beizubehalten (B31). Auch die öffentlichen Grünflächen und Wege zwischen den Straßen Erbschlö und Erholungsflächen Scharpenacken sollen dargestellt werden (B31). Die Ersatzwege für entfallende Wege entlang der Grenzen seien darzustellen (Erbschlö - Kastenbergr - ehemaliges Munitionsdepot - neue Fachschule - Parkstraße/Sportplatz, ferner Kastenbergr - Richtung Blombacher Bach) (B31).

Beschlussentwurf

Die Stellungnahme kann, sofern sie sich auf das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der L 419 bezieht, nicht im Rahmen dieses Verfahrens behandelt werden. Im Übrigen wird der Stellungnahme insoweit gefolgt, dass die öffentliche Nutzung von Grünflächen und Wegen über vertragliche Regelungen bzw. über die Festsetzung von Gehrechten erfolgt. Im Weiteren wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Abwägung

Die Konzeption der Geh- und Radwege zwischen Polizei und Parkstraße entlang der L 419 außerhalb des Geltungsbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der L419 und kann insofern hier nicht behandelt werden.

Mit diesem Bauleitplanverfahren wird die Erschließung des Plangebietes gesichert. Lediglich die Planstraßen A und B sollen als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden, da sie neben der Erschließung der Baumaßnahmen und der einzelnen Einrichtungen auch einer Busverbindung dienen. Die privaten Verkehrsflächen können weit überwiegend ebenfalls von der Allgemeinheit genutzt werden. Die Verkehrssicherungspflicht, d. h. Unterhalt, Reinigung und Reparatur der privaten Verkehrsflächen obliegt dem Vorhabenträger. Die Grünflächen unterhalb der Landesfinanzschulen sind, wie im Durchführungsvertrag geregelt, öffentlich zugänglich. Manche Grünflächen sollten aus Gründen des Naturschutzes jedoch ausdrücklich nicht zugänglich sein. Das Wegenetz zwischen der Ortslage und dem Naherholungsraum Scharpenacken wird ebenfalls über den Durchführungsvertrag gesichert. Insofern besteht keine Notwendigkeit, weitere Straßen, Geh- oder Fahrwege und Grünflächen als öffentliche Flächen vorzuhalten. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es nicht der Absicht der Stadt Wuppertal entspricht, viele Erschließungs- und Grünflächen zu erwerben und auf eigene Kosten zu erhalten.

Anregung

(9) (Hubschrauberlandeplatz)

Ein Einwender fragt an, ob es einen Hubschrauber-Landeplatz geben soll (B31).

Beschlussentwurf

Ein Hubschrauberlandeplatz ist nicht vorgesehen.

Anregung

(10) (Anregung zur Ausgestaltung Gehweg)

Es wird angeregt, die Südostecke der Polizei bei den Garagen abzuschrägen, da sonst Einschränkungen bei der Realisierung der L 419 mit Geh- und Fahrweg zu befürchten sei (B31).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Eine Abschrägung, wie angeregt, ist nicht vorgesehen. Bei der Planung der Bereitschaftspolizei wurde der derzeitige Stand der Planung zur L 419 berücksichtigt. Des Weiteren wurden der Landesbetrieb Straßen NRW, der die Planfeststellung planerisch vorbereitet, beteiligt. Die Planung ist abgestimmt, Einschränkungen für den Ausbau der L 419 sind nicht zu erwarten.

Anregung

(11) Oberflächenwasser

Die zugrunde gelegten Wassermengen stimmten nicht mit der Entwicklung überein. Es wird befürchtet, dass das Niederschlagswasser nicht schnell genug versickern könnte und in der Folge in den Erbschlöer Bach fließt. In der Folge könne es zu Hochwassersituationen kommen, wie im Sommer 2008 als die Straße überflutet wurde (B38, B39).

Beschlussentwurf

Es werden ausreichende Versickerungs- und Regenrückhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Die Befürchtungen des Einwenders werden daher nicht geteilt.

Abwägung

Durch ein Fachbüro wurde die zu erwartende Niederschlagsmenge, die aus den Vorhaben entstehen ermittelt. Auf der Grundlage von Bodengutachten wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens unterhalb der geplanten JVA geprüft. In der Folge wurden Lage und Ausdehnung sowie die Ausgestaltung der Versickerungs- und Regenrückhaltungsmulde geplant und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Hierbei wurden auch die Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignissen sowie eine andauernde Regenperiode betrachtet, die ebenfalls bei der Dimensionierung zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund wird die Mulde mit zwei Staulamellen ausgestattet. Die untere Staulamelle dient der Versickerung, die obere zum Hochwasserschutz. Eine häufige oder regelmäßig auftretende Hochwassergefahr, die die Anwohner und die Umwelt in Erbschlö belasten, ist daher nicht zu erwarten.

Themenkomplex 2: Lärm / Immissionen

wurde in den Stellungnahmen der Einwender mit den Nr.

B11, B13, B16-22, B25-26, B28, B33, B37, B38, B39, B41 angesprochen.

Anregung

(1) (Falsche Annahmen für Lärmgutachten)

Bei den Lärmkartierungen im Bereich der Parkstraße (L 419) handele es sich um Erkenntnisse aus dem Jahr 2006. Diese werden sich nach der Anbindung der L 419 an die Autobahn A 1 noch erheblich verändern (B11). Aufgrund des fehlerhaften Verkehrsgutachtens sei auch das Lärmgutachten fehlerhaft (B33).

Es bestünden Widersprüche zwischen Verkehrsgutachten und Lärmgutachten. Zum Einen würden die Prognosezahlen von 2010 aufgrund der zu erwartenden sinkenden Bevölkerungszahlen angenommen, zum Anderen wird auf den vierspurigen Ausbau im 2020 verwiesen mit einer Zunahme des Verkehrs von 70% aufgrund der dann gegebenen Zugehörigkeit der L 419 zum Schnellverkehrsnetz, dessen Belastung unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung ist (B38, B39).

Beschlussentwurf

Ein unzureichender Datenbestand liegt nicht vor. Widersprüche zwischen den Gutachten sind nicht gegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Verfahrens wurden detaillierte verkehrs- und lärmtechnische Studien erstellt. Die Annahme, die Untersuchungen würden den Bestand oder gegebene Entwicklungen nicht ausreichend abbilden, ist nicht zutreffend.

Für die Stadt Wuppertal wird bis zum Jahr 2020 eine rückläufige Bevölkerungszahl prognostiziert, was mit einem entsprechend reduzierten Verkehrsaufkommen einhergeht. Aus diesem Grund wurden für die zu untersuchenden Prognosefälle und den Planfall die Straßenverkehrsbelastungszahlen im Sinne einer ‚ungünstigsten‘ Betrachtung für das Jahr 2010 zu Grunde gelegt, denn trotz der in 2020 höheren anzunehmenden prozentualen Lkw-Anteile sind die Geräuschemissionen aufgrund der gleichzeitig sinkenden Kfz-Zahlen für das Jahr 2020 niedriger als für das Jahr 2010. Zudem wird der Verkehr der L 419 auch nach deren Ausbau von der Bevölkerungsentwicklung abhängen, da es sich nur um einen Autobahnzubringer und nicht eine BAB selbst handelt.

Das Datenmaterial ist hinreichend aktuell, die Daten wurden zudem auf die zu betrachtenden Prognosefälle, die auch die Anbindung an die A 1 berücksichtigen, hochgerechnet und im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Eine erneute umfassende Zählung war nicht erforderlich.

Anregung

(2) (Lärmbelastung)

Umgebungslärm

Die Wohnlage Erbschlö sei bereits durch Auswirkungen der BAB 1, der Schienenwege und der L 419 vorbelastet, die durch die Bebauung des Höhenrückens im Hinblick auf Schadstoff- und Verkehrslärmbelastung von der An- und Abreise von bis zu 2.000 Besuchern noch verstärkt würden (B13, B16-22, B37). Dies führe zu einer allgemeinen Verschlechterung des Wohnumfeldes und zu unzumutbaren Belastungen (B13, B37). Von diesen Auswirkungen seien die Häuser Nr. 40 bis 44 besonders stark betroffen (B37).

Ungelöste Immissionschutzkonflikte

Zwei Einwanderinnen weisen daraufhin, dass ihr jeweiliges Grundstück faktisch als Allgemeines Wohngebiet zu werten sei und nur deshalb nicht in den Bebauungsplan aufgenommen sei, weil dann eine planerische Abwägung über die Lärmimmissionen nicht möglich gewesen wäre. Dies zeige sich bereits daran, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im Hinblick auf ein Allgemeines Wohngebiet deutlich überschritten werden. Der Hinweis auf die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV könne eine rechtmäßige Abwägung nicht ersetzen. Auch könne mit dem Fehlen städtebaulicher Missstände die Lärmbelastung nicht begründet werden. Damit verstoße der Bauleitplan gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG; das Gebiet sei nach seinem Charakter auch keinem Mischgebiet zuzuordnen, sondern in seinem Emissionsverhalten eher einem Gewerbegebiet vergleichbar. (B25-26)

Verkehrslärm

Die Annahme, dass die Straße Erbschlö den Zuwachs von 2.500 Pkw und Lkw gut verkraften könne, ist nicht durch entsprechende Untersuchungen verifiziert worden. Für den Fall von Staubildungen sei mit erheblich höheren Beurteilungspegeln zu rechnen. Die derzeitige Verkehrssituation an der Kreuzung Parkstraße/Erbschlö spräche für eine problematische Knotenbelastung. Die Lärmprognose gehe von einem sinkenden Anteil von Pkw aus, obwohl Verkehrsprognosen für die Zukunft immer von deutlich steigenden Verkehrsaufkommen ausgehen würden (B25-26).

JVA-Lärm

Es sei darauf hinzuweisen, dass die schalltechnische Untersuchung ergeben habe, dass für den Nachtzeitraum im Bereich der Schulen und der JVA im Falle geöffneter Fenster zu einer erheblichen Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte komme. Aus diesem Grund wurden für die Schlafräume dieser Gebäude eine fensterunabhängige Lüftung festgesetzt. Die Einwander wohnen ca. 100 m von der geplanten JVA entfernt, zwischen der L 419 und der JVA. Die Einwander fragen, warum bei Ihnen der Lärm geringer sein sollte. Hierbei müsse berücksichtigt werden, dass der Wohnort der Einwander als allgemeines Wohngebiet eingestuft sei, für den geringere Schallpegelwerte gelten als für die JVA. Darüber hinaus habe das Lärmgutachten die Lärmimmissionen seitens der JVA nicht berücksichtigt, nämlich den Lärm durch die Gefangenen. Nach Aussagen von Justizbediensteten als auch von Anwohnern von Justizvollzugsanstalten verursachen Häftlinge erheblichen Lärm (z. B. durch tragbare Radiogeräte, Rufe, Missbrauch der Gitterstäbe als Klangkörper usw.). Dieser Lärm gehe in Intensität und Umfang deutlich über den Sportlärm hinaus. Das Grundstück eines Einwanderers läge in einem Bereich, der gemäß Lärmgutachten zwischen 46,2 und 46,6 db(A) in der Nacht liege. Damit liegen die Werte deutlich über der Höchstgrenze von 45 db(A) die nach den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für Mischgebiete zulässig seien. Und dies genau dort, wo sich das Schlafzimmer des Einwanderers befinde. Außerdem dringe der Lärm durch die offene Loftbauweise in die gesamte Wohnung. Dies sei nicht hinnehmbar, insbesondere mit der Lage an der Erschließungsstraße, was den Lärmpegel nochmals deutlich nach oben schnellen ließe (B33, B38, B39).

Beschlussentwurf

Durch die Planung werden keine unzumutbaren Belastungen hervorgerufen. Eine fehlerhafte Abgrenzung des Plangebietes liegt ebenso wenig vor wie eine Missachtung des Trennungsgrundsatzes. Die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur wurde nachgewiesen. Eine relevante verhaltensbezogene Lärmemission der JVA konnte nicht ermittelt werden. Der Stellungnahme wird insofern nicht gefolgt.

Abwägung

Umgebungslärm

Die Wohnlage Erbschlö wird u.a. aufgrund der Verkehre auf den benannten Verkehrswegen insbesondere durch Lärmimmissionen bereits in der Bestandssituation belastet, so dass die Schutzwürdigkeit aufgrund der Vorbelastung herabgesetzt ist. Durch die Planung werden

keine unzumutbaren Schadstoff- oder Verkehrslärmbelastungen verursacht oder insgesamt Belastungen hervorgerufen, die den allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstünden. Wenngleich nicht zur verkennen ist, dass bei den Gebäuden entlang der Straße Erbschlö eine Erhöhung der Gesamtbelastung von bis zu 6 dB tags und 3 dB nachts eintreten und damit Orientierungswerte nach der DIN 18005 von bis zu 63,3 dB(A) tags und 52,4 dB(A) nachts erreicht werden, ist eine solche Veränderung von Bestandssituationen im Rahmen der allgemeinen Stadtentwicklung kontinuierlich gegeben und grundsätzlich hinzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Sicherung einer Bestandsituation besteht in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht.

Mit dem Lärmgutachten werden sogenannte Immissionsorte festgelegt, an denen repräsentativ die Belastungen ermittelt werden. Eine unzumutbare Erhöhung der Lärmbelastung insbesondere im Bereich der Häuser Nr. 40-44 wird nicht gesehen, da hier auch kaum planbedingte Verkehre, mit Ausnahme vereinzelter Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, in diesem Abschnitt der Straße Erbschlö geführt werden.

Es wird klar gestellt, dass im Rahmen der Untersuchungen zu diesem Bebauungsplan auch der geplante Ausbau der L 419 sowie die lärmtechnische Auswirkung betrachtet wurden. Es wurde geprüft, welche maximale Lärmbelastung zu erwarten ist. Die Betrachtung der L 419 erfolgte ohne die Berücksichtigung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen, die nach Maßgabe durch den erforderlichen Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich im Rahmen von Ausbaumaßnahmen erforderlich sein werden. Diese Schallschutzmaßnahmen werden dann auch der bestehenden Bebauung zugute kommen. Die Betrachtung erfolgte ferner ohne die Berücksichtigung der Schalldämpfung, die durch die geplante Bebauung bzw. bestehende Bebauung eintreten wird. Die Regelungen zum passiven Schallschutz in diesem Bebauungsplan berücksichtigen also die Ergebnisse der vorliegenden Zugrundelegung ungünstigster Bedingungen.

Im Bestand sind heute deutlich niedrigere Schallpegel (ca. 7 dB) als die rechnerisch ermittelten gegeben. In der Zukunft kann realistischerweise ebenfalls von insgesamt niedrigeren Belastungswerten ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Bebauungsplan in 4.1 der textlichen Festsetzungen auch eine Öffnungsklausel vor, die geringere passive Schallschutzmaßnahmen zulässt. Die hohen Belastungswerte für die geplante Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können insofern nicht als Orientierung oder Vergleichswert für die in der Umgebung anliegenden Belastungswerte herangezogen werden. Der Ausbau der L 419 wird, wie zuvor erwähnt, über ein Planfeststellungsverfahren vorbereitet. Mit dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der L 419 müssen Lärmauswirkungen, die durch den Ausbau verursacht werden, betrachtet und bewertet werden. Sollte es zu einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV für die Bebauung an der Erbschlö kommen, sind entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Dieses Verfahren ist getrennt von dem Bauleitplanverfahren zu sehen.

Ungelöste Immissionsschutzkonflikte

Die Einschätzung, dass Grundstücke aufgrund von nicht zu lösenden Immissionsschutzkonflikten nicht in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgenommen wurde, ist nicht richtig. In der vorliegenden Planung sind alle relevanten Flächen aufgenommen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und die Wohngrundstücke nicht zum Vorhaben gehören, weshalb eine Einbeziehung nur nach § 12 Abs. 4 BauGB in Betracht gekommen wäre. Ein hierfür gegebener städtebauliche Grund ist indessen nicht ersichtlich, zumal die Betrachtung der Lärmemissionen bzw. -immissionen auf Grundlage und unter Anwendung der entsprechenden Verordnungen und Richtlinien erfolgte. Eine nicht rechtmäßige Abwägung der mit der Planung verbundenen Lärmemissionen hat nicht stattgefunden.

Im Verfahren wurde sowohl die Anordnung der geplanten Nutzungen als auch Möglichkeiten zur Reduzierung von Schallemissionen im Sinne des § 50 BImSchG eingehend geprüft:

Eine direkte Anbindung an die L 419 war, mit Ausnahme der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Polizei während des Nachtzeitraums, aufgrund der Nähe zum Anschluss Erbschlö / Parkstraße und im Weiteren aufgrund des Grundsatzes der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht möglich. Die Anbindung des Plangebietes wurde in die Nähe des Knotens Erbschlö / Parkstraße gelegt, um die Ortslage möglichst gering zu belasten. Aufgrund der topografischen, verkehrstechnischen und eigentumsrechtlichen Bedingungen war eine direkte Anbindung an den bestehenden Knoten ebenfalls nicht möglich. Das gewählte Flurstück 5 war der nächstmögliche Anbindungspunkt, um die unmittelbar angrenzenden Gebäude möglichst wenig zu belasten.

Die Lage der Anbindung innerhalb des Flurstückes 5 wurde optimiert, weiterhin wurde geprüft, ob eine Reduzierung der zu- und abfließenden Verkehre möglich ist. Mit dem Durchführungsvertrag wird deshalb geregelt, dass nächtliche Einsatzfahrten der Polizei über die Notausfahrt unmittelbar an die L 419 abgewickelt werden. Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung bestehen nicht.

Im unmittelbaren Bereich der Anbindung der Planstraße A an die Straße Erbschlö ist die 16. BImSchV anzuwenden, da es sich hier um den Neubau einer Straße handelt. Die Werte der 16. BImSchV werden an maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Insofern sind die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt. Auch wenn es für einzelne Gebäude zu einer Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 kommt, sind insgesamt noch die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher gestellt. Eine weitergehende Entflechtung, wie es durch einen Einwender mit Hinweis auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG gefordert wurde, hätte dennoch eine Anbindung im Flurstück 5 zur Folge gehabt. Da es durch die Vorhaben zu keiner nennenswerten Belastung gemäß TA Lärm kommt, wie es im Lärmgutachten dargelegt wurde, wäre eine Vergrößerung des Abstandes aber nicht sinnvoll, zumal hierdurch auch ein weitergehender Eingriff in Natur und Landschaft zu befürchten gewesen wäre. Aus dem gleichen Grund können die Nutzungen in den Sondergebieten bzgl. ihrer Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht mit solchen Nutzungen verglichen werden, die in einem uneingeschränkten Gewerbegebiet zulässig wären, so dass auch deshalb kein Verstoß gegen § 50 BImSchG erkennbar ist.

Verkehrslärm

Es wird darauf hingewiesen, dass die durchgeführten Verkehrsuntersuchungen die Leistungsfähigkeit der Straße Erbschlö aufgezeigt haben. Fragestellungen, wie Knotenbelastung, Entwicklung des motorisierten Verkehrs unter Berücksichtigung der allgemeinen Mobilitätszunahme und des Bevölkerungsrückganges wurden differenziert in dem Verkehrsgutachten abgehandelt. Eine weitergehende Untersuchung zur Verkehrsentwicklung wurde mit dem Lärmgutachten nicht durchgeführt und war auch nicht erforderlich. Insbesondere ist nicht mit höheren Pegeln durch Staubbildung zu rechnen.

Zu den verkehrlichen Belangen wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 Verkehr verwiesen.

JVA-Lärm

Eine schalltechnische Prüfung des verhaltenbezogenen Lärms aus der JVA wie z.B. lautes Rufen etc. ergab keine nennenswerte Belastung bei Wohnhäusern im Umfeld. Insofern sind auch keine unzumutbaren Belastungen aus der JVA zu erwarten. Die fensterunabhängigen Lüfter in der JVA wurden im Hinblick auf die Einwirkungen des Verkehrslärms festgesetzt. Die Einwirkungen des Verkehrslärms der L 419 bzw. nach einem möglichen Ausbau L 419 sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens; sie werden im Rahmen einer noch durchzuführenden Planfeststellung „Ausbau L 419“, wie unter dem Kapitel Umgebungslärm dargestellt, zu klären sein. Der B-Plan reagiert hier vorsorglich auf mögliche künftige Belastungen. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm liegt zudem nicht vor. Hinsichtlich der zu erwartenden Orientierungswerte nach DIN 18005 vgl. die vorstehenden Ausführungen.

Anregung

(3) (Schallschutzmaßnahmen, auch während der Bauphase)

Ein Einwender gibt zu Bedenken, dass an Schallschutzmaßnahmen für die Erbschlöer Bürger nicht gedacht sei. Hier sei durch den Bau der Landeseinrichtungen mit einer Mehrbelastung der Schallimmissionen auch während der Bauphase zu rechnen (B11, B7). Hinzu kämen die Erdbewegungen und -transporte vom Entwässerungsgelände, welches über die Straße Erbschlö abgewickelt werden müsse (B7, B33). Unberücksichtigt blieben auch die erheblichen Verkehrsprobleme während der Bauphase, die bei einer zeitgleichen Entwicklung des 40 ha großen Engineering Parks zu erwarten sind (B25-26). Eine Einwanderin gibt zu Bedenken, dass gesundheitliche Schädigungen durch Baumaßnahmen nicht auszuschließen seien, so wie es im Umweltbericht ausgeführt wird (B13, B37). Es sei fraglich, ob die Lärmimmissionen allein durch passive Schallschutzmaßnahmen an den Häusern der Anlieger ausgeglichen werden können (B33). Bei Durchführung des Bauvorhabens würde die Lärmbelastung durch Bauverkehr für die Anwohner im oberen Bereich der Ortschaft Erbschlö deutlich erhöht (B16-22). Es bestünde ein dringender Nachbesserungs- oder Änderungsbedarf (B11).

Beschlussentwurf

Sowohl der Verkehrslärm als auch der Baustellenlärm wurden betrachtet. Der Anregung wurde insoweit bereits gefolgt. Im Übrigen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Verfahrens wurde der zu erwartende Baustellenverkehrslärm soweit möglich untersucht. Hierbei wurden u. a. auch die einzelnen Bauphasen berücksichtigt. Die zu erwartenden Lärmbelastungen wurden soweit möglich geprüft. Die lärmtechnische Untersuchung zur Bauphase kann als eine Art Plausibilitätsprüfung angesehen werden.

Baustellenverkehrslärm – öffentliche Verkehrsfläche

Unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung durch die Baustellenverkehre sind in Abhängigkeit der Lage (zur L 419 orientiert oder davon abgewandt) unterschiedliche Pegelerhöhungen des Gesamtverkehrslärms (Prognose Null-Fall 2010 incl. Baustellenverkehr) gegeben. Für die hintere Bebauung Erbschlö Nr. 42 beträgt die Erhöhung des Gesamtlärms 6 dB am Tag bei dann vorliegenden Beurteilungspegeln von 55 dB(A) am Tag an der zur L 419 abgewandten Fassade. Am Gebäude Erbschlö 10 beträgt die Erhöhung 7 dB tags bei Beurteilungspegeln von bis zu 59 dB(A) tags. Für das Haus Erbschlö 3 liegen Erhöhungen von 3 dB bei Beurteilungspegeln von 60 dB(A) vor.

Es ist daher eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 um maximal ca. 5 dB zu erwarten. Hier ist von Beeinträchtigungen auszugehen, die zu erwartenden Lärmpegel liegen jedoch nicht über den Orientierungswerten für Mischgebiete, so dass die Lärmbeaufschlagung – auch vor dem Hintergrund ihrer nur temporären Erscheinung - zumutbar wäre.

Baulärm

Gemäß der AVV sind bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Gutachter gibt Empfehlungen für Minderungsmaßnahmen und Maßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustellen. Der Gutachter geht davon aus, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen Minderungen im Bereich von 2 dB bis 6 dB bei ungünstigen Baustellensituationen erreicht werden können. Als weitergehende Maßnahmen werden aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. Lärmschutzwände, vorgeschlagen. Eine Einhaltung der Anforderung AVV Baulärm ist bei Kenntnis der detaillierten Bauausführung durch die Baufirma nachzuweisen.

Lärmschutzmaßnahmen gegen Baustellenlärm

Konkrete Maßnahmen gegen Baulärm sowie Zeitpläne können erst ermittelt werden, wenn ein Baustellenlogistikkonzept vorliegt. Im Rahmen der Ausführung der Baumaßnahmen wird daher die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen, wie der AVV Baulärm 1972 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) oder die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung; hier maßgeblich für den Lärm von der Baustelle) sicher zu stellen sein. Weitergehende Untersuchungen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens daher nicht erforderlich.

Ein wesentlicher Lärmeintrag aus Baustellen innerhalb des Engineering Parks GOH ist wegen der topographischen Begebenheiten und der Entfernung nicht zu erwarten.

Bei der verkehrstechnischen Betrachtung wurde auch die Entwicklung des Engineering Parks GOH eingestellt. Da es sich bei dem Engineering Park um einen Gewerbepark handelt der als Angebotsfläche vorgehalten und entwickelt wird, ist nicht davon auszugehen, dass kurzfristig eine vollständige und gleichzeitige Entwicklung des Parks gegeben sein wird. Hierfür bestehen auch keine Anzeichen.

Im übrigen wird ein baubegleitendes Logistikkonzept im Durchführungsvertrag vereinbart, dass die verkehrliche Abwicklung und damit auch die Belastung der Anwohner durch Verkehrslärm regeln wird.

Anregung

(4) (Erschütterungen sowie erschwerte Zufahrt der Garagen)

Darüber hinaus seien Erschütterungen durch vorbeifahrende LKW zu erwarten, die zu Schäden an den Gebäuden führen können und es sei nur noch eine erschwerte Ein- und Ausfahrt aus den Garagen möglich (B16-22).

Beschlussentwurf

Die Bedenken der Einwender werden nicht geteilt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Bei der Straße Erbschlö handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, auf der auch Lkw-Verkehre zulässig sind und deren Straßenaufbau dies auch zulässt. Die mit dem Planvorhaben verbundenen Lkw-Verkehre werden die Straße Erbschlö im Wesentlichen nur bis zur Anbindung der Planstraße A benutzen und in einer sehr untergeordneten Größenordnung im weiteren Verlauf der Straße Erbschlö (z.B Müllabfuhr, Wartungsfahrten der Leitungsträger).

Insofern ist hier nicht mit Erschütterungen zu rechnen, die zu Gebäudeschäden führen. Dies gilt auch für die temporär höhere Belastung der Straße durch Lkw-Verkehre während der Bauphase, die durch Baufahrzeuge zur Anlegung der Mulde sowie kurzfristig während der Sperrung der Baustraße für die Herrichtung der Medientrasse entstehen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass in der Regel Baustellenverkehre eher selten eine Quelle für Erschütterungen mit (Gebäude-) Folgeschäden darstellen. Dies ist eher bei Maßnahmen wie Abbruch, Sprengung, Rammen, Rütteln, Pfählen etc. gegeben. Ob überhaupt konkrete Maßnahmen für einen Erschütterungsschutz erforderlich sind, ist im Rahmen des Baustellenlogistikkonzeptes zu ermitteln.

Dass mit der Planung eine erschwerte Zu- oder Ausfahrt zu bzw. von privaten Garagen gegeben sein sollte, kann nicht erkannt werden. Die Planung sieht keine Maßnahmen vor, die die grundsätzliche Erreichbarkeit privater Grundstücke beeinträchtigt.

Anregung

(5) (Lichtimmissionen)

Der Bebauungsplan ginge davon aus, dass die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete im Hinblick auf die Lichtimmissionen deutlich überschritten werden. Eine Verlagerung auf das Baugenehmigungsverfahren sei zu ungenau, da dem Vollzug des Bebauungsplanes dauerhaft tatsächlich oder rechtlich Hindernisse entgegenstehen würden (B25, B26). Der Vergleich mit einem Hochregallager zeige, dass Festlegungen deutlicher mit Konsequenzen beschrieben werden müssen, um sie später durchsetzen zu können (B28). Das Projekt der JVA an diesem Standort führe im Gegensatz zu der Errichtung an dem Standort Erbschlö zu Lichtverschmutzungen. Gleichzeitig werde tagsüber durch dieses höher gelegene Bauwerk ein Beschattungseffekt erzeugt. Die Betonmauer werde nachts wie ein Reflektor das Licht auf die Straße Erbschlö herunterwerfen, es werde nie mehr dunkel im Gebiet Erbschlö. Hinzu käme eine direkte Blendwirkung der verwendeten Lampen. Die Hinweise des Gutachters für die Anwohner, Vorhänge, Gardinen oder Jalousetten zur Verdunkelung zu verwenden, sei wenig hilfreich, da dann keine Belüftung mehr möglich werde (B33). Aufgrund einer Studie im Rahmen einer Diplomarbeit wird auf ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei Menschen sowie bei Tieren und Pflanzen durch Lichtimmissionen verwiesen. Es werden vollabgeschirmte Leuchten sowie eine reduzierte Sicherheitsbeleuchtung angeregt, bei der erst im Alarmfall zusätzliche Leuchten eingeschaltet werden. Ein Beleuchtungssystem wie in der JVA Wuppertal-Vohwinkel oder der JVA Remscheid solle nicht verwendet werden (B41).

Im Umweltgutachten werde darauf hingewiesen, dass die optische Verschmutzung durch den Bau der JVA insbesondere durch die nachts angestrahlte Gefängnismauer nicht zu vermeiden sei. Der Wall verdecke nur einen kleinen Teil der JVA, etwa 10,5 m gehen über den Wall hinaus, was bei einem 400 m langen Gebäude eine Fläche von 4.200 m² ausmache, die nachts beleuchtet seien. Der Einwender befürchtet, dass er seinem Hobby der Astronomie nicht mehr nachgehen könne. Ein Verstecken der JVA mit auf dem Wall befindlichen Bäumen werde nicht stattfinden. Aufgrund des Sicherheitsstreifens wird erwartet, dass die Bäume gefällt werden. Auch wenn ein Teil der Bäume stehen bleiben würde, würde sich im Spätherbst und im Winter noch die Lichtverschmutzung verstärken, da die Bäume dann kahl sind. Die Lichtverschmutzung führe zu einer gesundheitlichen Gefährdung (B33, B38, B39).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde insoweit bereits gefolgt, als dass zu erwartende Lichtemissionen durch einen Fachgutachter untersucht wurden. Die Bedenken der Einwender werden nicht geteilt. Weitergehende Regelungen sind in diesem Verfahren nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird insoweit nicht gefolgt.

Abwägung

Die durch das Planvorhaben zu erwartenden Lichtemissionen wurden soweit möglich bereits innerhalb des Verfahrens geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass nicht mit einer erheblichen Raumaufhellung bzw. einer Überschreitung der Lichtimmissionsrichtwerte (gemäß RdErl. Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung vom 13.09.2000) in den Aufenthaltsräumen der umliegenden Wohngebäude zu rechnen ist. Die Untersuchung zeigt jedoch auf, dass durch die geplante Beleuchtungsanlage mit Blendwirkungen zu rechnen ist, die potentiell die Immissionsrichtwerte überschreiten könnten. Der Gutachter unterbreitet konkrete Vorschläge, mit denen die Anforderungen der Lichtimmissionsrichtlinie eingehalten werden können. Hierzu sind Einzelfallbetrachtungen erforderlich, die erst bei Vorlage des konkreten Beleuchtungskonzepts durchgeführt werden können. Der Nachweis der Einhaltung der Lichtimmissionsrichtwerte ist entsprechend der Regelung im Durchführungsvertrag bis zur Inbetriebnahme der JVA zu führen. Inwieweit die Ausführungen zu Lichteinwirkungen, so wie sie in dem beigegeführten Ausschnitt der Diplomarbeit zutreffend sind, kann nicht mit diesem Bauleitplanverfahren überprüft werden. Die Lichtimmissionsrichtlinie ist hingegen als geeignete Beurteilungshilfe anerkannt. Die Stadt Wuppertal und der Vorhabenträger prüfen

die vorgetragenen Möglichkeiten zur Reduzierung der Lichtimmissionen. Weitergehende Regelungen im Bebauungsplan sind deshalb nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll möglich, da die Festsetzung konkreter Leuchtenstandorte und -ausrichtungen die Regelungsdichte des Bebauungsplanes selbst unter Berücksichtigung des Vorliegens eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überstrapazieren würden.

Die mögliche nächtliche Himmelsaufhellung, die durch die Jugendhaftanstalt- Beleuchtungsanlage hervorgerufen werden könnte, war ebenfalls Gegenstand des lichttechnischen Gutachtens. Der Beurteilung der nächtlichen Himmelsaufhellung wurde die Umweltzone E 2, das heißt eine schwach beleuchtete ländliche Wohngegend, zugrunde gelegt. Für diesen Fall wird der Grenzwert des nach oben gerichteten Lichts gemäß DIN EN 12464-2 deutlich unterschritten. Von einer Gesundheitsgefährdung durch Lichtimmissionen des geplanten Vorhabens ist daher nicht auszugehen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile, insbesondere die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen werden in der Abwägung höher gewichtet als die Betrachtung von Himmelskörpern, die als Hobby betrieben wird. Die ggf. entstehende geringfügige Beeinträchtigung bei der Betrachtung von Himmelskörpern ist deshalb hinzunehmen.

Die Einschätzung, dass es aufgrund des geplanten Standortes zu einer Lichtverschmutzung komme, wird nicht geteilt. Aufgrund der Sicherheitsvorschriften für den Betrieb einer Justizvollzugsanstalt ist eine Beleuchtungsanlage grundsätzlich erforderlich. Die damit verbundenen Lichtemissionen wären auch bei einem anderen Standort gegeben.

Anregung

(6)

Der Einwender fragt, ob das Bauprojekt aufgrund der genannten Erdbewegungen planfeststellungspflichtig sei (B7)?

Beschlussentwurf

Für das Bauprojekt besteht keine Pflicht ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Für das Planvorhaben wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine detaillierte Umweltprüfung durchgeführt. Ein weitergehendes Prüferfordernis besteht nicht.

Themenkomplex 3: Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholung

wurde in den Stellungnahmen der Einwender mit den Nr.

B2, B3, B5, B6, B7, B9, B10, B11, B12, B13, B16-22, B23, B25-26, B28, B29, B31, B33, B34, B35 angesprochen.

Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Anregung

(1) (Vorrangigkeit der naturschutzfachlichen Belange)

Das Umwelt- und Naturrecht könne nicht durch wirtschaftliche Gründe ausgehebelt werden. (B10, B12, B29) und es seien die wirtschaftlichen Vorteile übermäßig „beschwert“ in die Waagschale geworfen worden, um den gewünschten Standort trotz des Landschaftsschutzes und der hochwertigen naturräumlichen Verhältnisse durchzusetzen (B7). Die Planung widerspräche dem geltenden Umweltrecht. Das Verfahren stehe in eklatantem Widerspruch zu den bundesweit propagierten Leitlinien einer nachhaltigen, dem Arten-, Biotop-, Flächen- und Klimaschutz verpflichteten Entwicklung sowie den Zielen des Rates der Stadt Wuppertal, der sich vor einigen Jahren einstimmig für nachhaltiges Handeln entschieden habe (B7). Das Bauvorhaben an der vorgesehenen Stelle zu realisieren widerspräche allen bisherigen Zweckzuweisungen und Absichtserklärungen der Politik (B7). Es wird kritisiert, dass die schnelle Verfügbarkeit des Geländes als einer der Hauptgründe gegen den Naturschutz genannt werde (B7). Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Natur mit Flora und Fauna ist viel höher zu bewerten als das Interesse des Landesbetriebes, sich zu Lasten der Natur, billiges Bauland zu beschaffen (B31). Eine Einwenderin regt an, dass ein schöner, als Landschaftsschutzgebiet geschützter Lebensraum mit geschützten Tieren und Pflanzen zu erhalten sei (B2, B5). Das wertvolle Biotop solle erhalten werden (B3). Das Naturschutzgebiet solle erhalten werden (B9). Es sollte keine Bebauung im Landschaftsschutzgebiet Scharpenacken stattfinden. Es sollten für die geplanten Neubauten Brachflächen statt Freiflächen genutzt werden (B5). Die zu befürchtenden Auswirkungen dieser Mammutbebauung auf einer der größten zusammenhängenden Freiflächen Wuppertals seien auf ihre evtl. irreparablen Umweltschäden noch nicht geklärt (B10, B29). Ein Einwender weist daraufhin, dass ein großer Flächenverbrauch mit einem schwerwiegenden Eingriff in die Natur verbunden ist. Er befürchtet, dass der Flächenverbrauch auch weitere Teile des Scharpenackens übergreift (B34). Ein Einwender regt an, dass die Bebauung eines Teils des Scharpenackens im Wald und einem potenziellen Naturschutzgebiet den Gesetzen widerspräche, um alles Schützenswerte zu schützen. Die Flächennutzungsplanänderung ignoriere diese Gesetze (B6).

Beschlussentwurf

Die Einschätzungen der Einwender werden nicht geteilt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen der Abwägung finden neben den Belangen der Umwelt (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz) auch wirtschaftliche und soziale Belange Eingang. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden und planungsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden. Die Maßnahmen wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde entwickelt und abgestimmt. Der ehemalige Schießplatz, als Teil des Gesamtvorhabens, ist zwingend für den Bau der Jugendhaftanstalt erforderlich.

Ein weiterer Flächenverbrauch auf dem Scharpenacken ist nicht geplant. Mittels des umfangreichen Maßnahmenkonzeptes werden die Freiflächen und hochwertigen Bereiche des Scharpenacken dauerhaft gesichert.

Die aufbereiteten Unterlagen für die Abwägung einschließlich des Umweltberichtes entsprechen in vollem Umfang den gesetzlichen Anforderungen.

Anregung

(2) (Artenschutz)

Durch die Bebauung dieser Flächen werde der Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen zerstört (B16-22, B27, B35, B33). Besonders schwerwiegend seien die Auswirkungen auf Artvorkommen und Lebensräume planungsrelevanter Arten (B33). Der Lebensraum für Tiere, Menschen und Pflanzen sei nicht ersetzbar, da helfe auch kein 10-jähriges Monitoring (B23). Der Scharpenacken sei ein unzerschnittener Freiraum von höchstem ökologischen Wert, der durch Siedlungen, Straßen und Autobahnen eingegrenzt sei. Die dort lebenden Tiere können nicht ausweichen, da es weder angrenzende Lebensräume noch Korridore zu weiteren Lebensräumen existieren (B12). Wandernde Tierarten, wie Fledermäuse und Zugvögel, die unter Artenschutz stehen, würden vernichtet. Es wäre nicht möglich, sie auf den vorgeschlagenen Flächenausgleich, der klein und zerschnitten sei, umzuleiten (B12). Die vorhandene Kammmolchpopulation könne nicht verlagert werden, wie die Erfahrungen zeigen (B12). Eine Umsiedlung sei wenig erfolgversprechend und hinsichtlich der Prognose als unsicher zu bewerten (B25-26). Neben den geschützten Tierarten seien auch geschützte Pflanzenarten durch die bauliche Inanspruchnahme gefährdet (B16-22). Die Stadtverwaltung will mit der geplanten Maßnahme einen wichtigen Lebensraum von Pflanzen und Tieren in Stadtnähe kurzfristigen finanziellen Vorteilen, die nicht gesichert sind, opfern und verringert dadurch die Lebensqualität der Menschen (B27).

Es sei anmaßend, dass der Mensch naturnahe Ersatzbiotope vorhersehbar planen könne. Gemäß einer Stellungnahme des Amphibien-Spezialisten Prof. Dr. rer. nat. Feldmann sei dies insbesondere bei solch stark angepassten Arten wie dem Kammmolch der Fall. Es wird gefordert, die Umsiedlungsmaßnahmen zu unterlassen und die bestehenden Biotope zu bewahren (B7).

Vergleicht man das geplante Ersatzbiotop in seinem jetzigen Zustand mit dem bisherigen Biotop, so könne man feststellen, dass dieses Ersatzbiotop nicht annähernd die Qualität der jetzigen Biotope erreichen könne. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen benötige man hierzu mindestens eine Vorlaufzeit von 5 Jahren. Die von den Bauarbeiten ausgehenden Staubimmissionen werden verhindern, dass ein ordnungsgemäßes Pflanzenbild dort entstehen kann, in dem der Kammmolch leben kann. Die Verlagerung werde zu einer Vernichtung der Kammmolchpopulation führen. Die Verlagerung soll nur dazu führen, die naturschutzrechtlichen Befreiungsmöglichkeiten zu ermöglichen (B33).

Nach Angaben des Umweltberichtes zur 30. Flächennutzungsplanänderung soll das ursprüngliche Laichgewässer ab Frühjahr 2008 mit einem Amphibienzaun umgeben werden, um baubedingte Tötungen zu vermeiden. Dies sei nicht erfolgt und habe zur Folge, dass durch die Baufeldfreimachung Tötungen der terrestrisch lebenden Tiere nicht zu vermeiden seien. Von der Tötung sei der größte Teil der Population betroffen. Der Zaun müsse zum Erhalt der Population jetzt aufgestellt werden und die Bauarbeiten dürfen erst nach der Laichzeit beginnen. (B33)

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen der Abwägung finden neben den Belangen der Umwelt (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz) auch wirtschaftliche und soziale Belange Eingang. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden und planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden. Die Maßnahmen wurden mit der ULB entwickelt und abgestimmt.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch wurden bereits durchgeführt, so dass sich bis zur Umsiedlung der Kammmolche ein ausreichend strukturiertes Gewässer entwickelt hat. Das Gewässer wurde bereits ca. 1 Jahr vor der geplanten Umsiedlung angelegt, so dass sicher gestellt werden kann, dass sich für den Kammmolch nutzbare Bedingungen bzgl. Wasserchemismus und Unterwasservegetation haben einstellen können. Dies wird dadurch unterstützt, dass das neue Gewässer mit Pflanzenmaterial bepflanzt und ausgestattet wird, das der direkten Umgebung entstammt. Das Umfeld des Ersatzlaichgewässers wird so strukturiert, dass es alle für die Art als notwendig angesehenen Habitatrequisiten (z. B. Landlebensräume mit ausreichender Deckung und Feuchtigkeit, frostfreie Überwinterungsplätze im Boden) beinhaltet. Die Maßnahme wird von einem Monitoring begleitet, um den Maßnahmenerfolg zu überprüfen.

Im Bereich westlich der Herbringhauser Talsperre werden Maßnahmen für den Kammmolch in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) und den Flächeneigentümern (Wuppertaler Stadtwerke und Landesbetrieb Straßenbau) umgesetzt. Diese Maßnahmen erfolgen vorsorglich, unabhängig vom Ausgang des durchzuführenden Monitorings am neu angelegten Kammmolchlebensraum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die vorsorgliche Umsetzung stellt sicher, dass sich auch im Fall eines nicht zu erwartenden negativen Monitoringergebnisses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erhaltungszustand der Art nicht durch ein „time-lag“ in der Region verschlechtert.

Es werden zwei Gewässer bzw. Habitatkomplexe im Umfeld besiedelter Gewässer nahe der Talsperre angelegt. Die Anlage innerhalb der Siepentalbereiche stützt den Biotopverbund mit den Vorkommen im Bereich der ehemaligen Fischteichanlagen am Marscheider Bach.

Diese Maßnahmen sind nach Einschätzung des LANUV geeignet, die Lebensraumbedingungen für den Kammmolch in der betrachteten Region zu verbessern. Damit kann das Maßnahmenkonzept als ein Beitrag zur Erreichung eines besseren Erhaltungszustandes in der Region betrachtet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nach Auffassung der zuständigen ULB und des LANUV geeignet, um die lokale Population des Kammmolches zu erhalten und zu fördern. Zur Verringerung von baubedingten Individuenverlusten im Bereich des aktuellen Laichhabitates werden vorhandene Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abgefangen und in das neu angelegte Habitat überführt. Das aktuell vorhandene Laichhabitat und umgebende Landlebensräume werden bis 15. Mai 2009 gesichert und abgezaunt.

Die Sicherung des Kammmolchgewässers auf dem ehemaligen Langwaffenschießstand erfolgt mit Aufnahme der Bautätigkeiten nach Schaffung des Baurechtes. Im Frühjahr 2008 waren an dieser Stelle keine Maßnahmen vorgesehen. Der Lebensraum wird vor Schaffung des Baurechtes nicht verändert. Die unrichtige Terminangabe wird im Umweltbericht zum Satzungsbeschluss korrigiert.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden für den Kammmolch durchgeführt:

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste werden für den Bereich der festgelegten Freihaltezone im Bereich der Schießwand Bautätigkeiten vor dem 15. April 2009 ausgeschlossen. Der engere Kammmolchlebensraum wird bis zum 15. Mai 2009 geschont. Die in diesem Bereich befindlichen Gehölzflächen werden bis zum 1. März 2009 durch Handfällung gelegt. Zur Verringerung von baubedingten Individuenverlusten des Kammmolchs und eventuell der Geburtshelferkröte im Bereich des aktuellen Laichhabitates werden vorhandene Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abgefangen und in das neu angelegte Habitat überführt. Das aktuell vorhandene Laichhabitat und umgebende Landlebensräume werden bis 15. Mai 2009 gesichert und abgezäunt. Die korrekte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Den gesetzlichen Anforderungen wird durch die dargelegten Maßnahmen Rechnung getragen.

Anregung

(3) (Prüfung der Befreiungsmöglichkeit)

Eine Einwenderin gibt zu Bedenken, dass die nach § 62 LG NW sowie nach Bundes- und Europarecht geschützten Biotop durch entsprechende Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Hierbei sei jedoch nicht berücksichtigt worden, inwieweit Befreiungen erteilt werden können. Es seien rechtliche und tatsächliche Hindernisse zu erwarten, die dem Bebauungsplan entgegenstehen (B25-26). Bei Vorliegen entsprechender Alternativen seien jedoch die Voraussetzungen nicht erfüllt und die angeführten Synergieeffekte seien zu optimistisch gerechnet (B25-26).

Der § 62 LG NRW verbiete jede Handlung, die zu einer Zerstörung oder erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen kann. Die unteren Landschaftsbehörden können im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn nach § 62 Abs. 2 LG NRW „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ den Eingriff erfordern. Im konkreten Fall überwiege das Gewicht des Biotopschutzes, da der Langwaffenschießstand Lebensraum von etwa 40 planungsrelevanten Arten sei, die geschützten Biotop überdurchschnittlich ausgeprägt seien, die geschützten Biotop Lebensraum europarechtlich geschützter Arten seien. Eine Ausnahme müsse aus „überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sein“. Daran fehle es, wenn die Allgemeinwohlgründe an anderer Stelle oder mit einem geringeren Eingriff in den Biotop verfolgt werden können. Nach Angaben der Einwender gäbe es in Wuppertal zumutbare Alternativstandorte. Es gäbe demnach keine Rechtfertigung für Befreiungstatbestände. Es gäbe keine Gründe des Allgemeinwohls für die Gewährung von Befreiungstatbeständen für die Vernichtung der geschützten Biotop (B33).

Beschlussentwurf

Notwendige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wurden in erforderlichem Maß entwickelt, rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die dem Bebauungsplan entgegenstehen, sind nicht gegeben. Alternativstandorte innerhalb der Stadt sind nicht gegeben. Der Biotopschutz hat in der Abwägung keinen überwiegenden Stellenwert erlangt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 31 planungsrelevante Arten nachgewiesen bzw. treten dort potenziell auf. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden.

Antworten bezüglich der Thematik Synergien und Alternativen siehe Themenkomplex 4.

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) kann im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz des § 62 LG NW zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotop ausgeglichen werden können.

nen oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechende Anträge sind gestellt und sind nach Ansicht der ULB genehmigungsfähig.

Zu den Gründen des Gemeinwohls gehört zunächst die Sicherstellung eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jugendjustizvollzugs. In Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten ein erheblicher Bedarf an weiteren Haftplätzen, insbesondere für junge Gefangene. Im rechtsrheinischen Raum werden für den geschlossenen Jugendvollzug 500 Haftplätze benötigt, davon rund 325 für den Vollzug der Jugendstrafe und rund 175 für den Vollzug der Untersuchungshaft. Ein Bedarf im rechtsrheinischen Raum gründet zum Einen im Grundsatz der heimatnahen Unterbringung der jungen Gefangenen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Kontakt mit der Familie des Gefangenen. Damit wird das gesetzgeberische Ziel einer Resozialisierung gefördert. Zum Anderen müssen von der neuen Anstalt aus die Landgerichte in Bonn, Köln, Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen und Bochum sowie die zugehörigen Amtsgerichte gut erreichbar sein. Daher bezog sich die Standortsuche vor allem auf die Region Wuppertal, die im Zentrum dieser Gerichtsbezirke liegt. Der Standort muss über eine gute Verkehrsanbindung mit Autobahnanschluss in der Nähe (für die Transporte zu den Gerichten) und eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (für die Besuchsabwicklung) verfügen. Die Jugendhaftanstalt wird unter anderem die Untersuchungs- bzw. Strafhaftzuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten (JVA) Köln, Siegburg und Wuppertal übernehmen. In den Anstalten in Köln und Wuppertal sind bislang Erwachsene und Jugendliche untergebracht. Um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besser gerecht werden zu können, werden nach Fertigstellung dieser neuen Anstalt landesweit Erwachsenen- und Jugendvollzug vollständig getrennt. Das ist der Grund, weshalb eine weitere selbständige Jugendanstalt benötigt wird. Erweiterungen bestehender Anstalten hätten nicht ausgereicht und wären zum Teil wegen der fehlenden räumlichen Voraussetzungen gar nicht möglich gewesen.

Nachdem der Landtag 2007 das neue Jugendstrafvollzugsgesetz (JstVollzG) beschlossen hat, das zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, muss nun die Unterbringung von Jugendlichen grundsätzlich in Einzelhafräumen bis zum 31.12.2010 zwingend gewährleistet sein. Das Land steht damit vor der Aufgabe, die neue Jugendhaftanstalt bis spätestens zum 31.12.2010 zu errichten. Ohne dieses Neubauvorhaben ist die Forderung des Gesetzgebers nach grundsätzlicher Unterbringung in Einzelhafräumen nicht zu gewährleisten, insbesondere nicht durch die bislang auch für die Unterbringung junger Gefangenen genutzten Justizvollzugsanstalten Köln, Wuppertal und Siegburg. Sollten die notwendigen Einzelhafräume bis zum 31.12.2010 nicht geschaffen werden, ist mit einer Vielzahl von Klagen junger Gefangener gegen die Haftraumbedingungen zu rechnen. Zudem liegt die Sicherstellung eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jugendjustizvollzugs, insbesondere also eine Unterbringung in Einzelhafräumen, die Trennung von erwachsenen und jugendlichen Straftätern sowie die heimatnahe Unterbringung in verkehrsgünstiger Lage genauso im Interesse des Gemeinwohls wie die Funktionsfähigkeit des Vollzugs durch Ansiedlung der JVA im Einzugsbereich der betroffenen Gerichte.

Zugleich werden Standorte für Neubauten der Polizei, für die Justizvollzugsschule und der Finanzschule im Raum Wuppertal gesucht. Um zahlreiche Synergien zu nutzen, hat sich im Laufe der Planung herausgestellt, dass es in der Gesamtschau der Einzelplanungen und Standortalternativen unbedingt geboten ist, einen gemeinsamen Standort für die Nutzungen von Justiz und Polizei zu entwickeln. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich. Um diesem Bedarf nachzukommen und aufgrund der guten Standortvoraussetzungen plant der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal und dem Land NRW derzeit die Errichtung dieser Nutzungen am Standort Parkstraße / Erbschlö im Stadtteil Wuppertal-Ronsdorf auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes „Scharpenacken“. An diesem Standort sollen die Jugendhaftanstalt, die Neubauten der Polizei, die Justizvollzugsschule und die Finanzschule zusammen entwickelt werden. Die sparsame und

wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel stellt ebenfalls einen Gemeinwohlbelang dar.

Der Standort Parkstraße / Erbschlö ist ohne Alternative. Dieser Standort bietet genügend Fläche für alle vier Bauvorhaben. Entscheidend für die Standortwahl ist zudem, dass der Standort sofort zur Verfügung stand und ein Ankauf durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW sofort möglich war. Nur der schnelle Ankauf des Grundstückes ermöglicht eine fristgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Jugendhaftanstalt mit 500 dringend benötigten Haftplätzen. Die notwendige Errichtung der Jugendhaftanstalt aufgrund der bis zum 31.12.2010 zu gewährleistenden Einzelunterbringung sowie die Nutzung der Synergieeffekte sind im öffentlichen Interesse, das insbesondere aufgrund der Alternativlosigkeit des Standortes gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegt. Ohne Überwindung derselbigen wäre die erforderliche zeitnahe Bewältigung der Bauaufgabe nicht zu bewerkstelligen.

Anregung

(4) (Neupflanzung von Baumreihen)

Eine vorgesehene zusätzliche Neubepflanzung der Baumreihen würde etwas zur Entlastung der Erbschlöer Anwohner beitragen. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass im Kleingedruckten „nur planerisch dargestellt“ stehe, und gefragt, inwieweit der Bebauungsplan als verbindlich gelten könne. Hier könne jederzeit geändert werden, was also verbindliche Pläne unglaublich mache (B11).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Hinweis Nr. 3 der textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ausgeführt, dass die vorgeschlagenen Baumstandorte nur zur Information dargestellt sind und in der Legende ist das Symbol für Baum mit dem Zusatz versehen, dass die Lage der anzupflanzenden Bäume nicht festgesetzt ist. Dieser hinweisliche Charakter bzgl. einzelner Baumstandorte ändert jedoch nichts daran, dass der Bebauungsplan umfangreiche Festsetzungen für den Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen enthält, um Auswirkungen auf die Anwohner sowie Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. verringern. Diese Festsetzungen sind verbindlich.

Auf die Ausführungen in Themenkomplex 5: Verfahren, Punkt 5, wird verwiesen.

Anregung

(5) (Naherholung und Wegenetz)

Der neu anzulegende Fußweg sei kein Ersatz für bestehende Wege und es bedürfe einer zusätzlichen Überarbeitung, um das alte Rundwegenetz neu zu beleben (B11). Der Verlust der fußläufigen Anbindung an die Ronsdorfer Anlagen betreffe die Bewohner der Ortslage Erbschlö und die Anwohner südlich der Parkstraße (B13). Durch eine Einwanderin wird angeregt, den bestehenden Weg vom Campus Richtung Scharpenacken vor dem Prozessschutzwald zum Baugebiet zurückzuführen, um auch für ältere Anwohner „eine kleine Runde“ zu ermöglichen, die durch den Wegfall des Wegesystems um das Kammolchhabitat nicht mehr möglich sei (B37). Die neuen Verbindungswege innerhalb des Plangebietes seien neben den Verkehrswegen geplant, die von dem hohen Verkehrsaufkommen der JVA belastet seien und insofern kein Ersatz für den Verlust an Waldwegen und Wiesenpfaden darstelle. Ebenso stelle der Wirtschaftsweg neben der Regenrückhaltefläche keine Anbindung an weiterführende Wege dar, da sich im Norden die Schienenwege und die Bundesautobahn A 1 befände und keine weiteren Wege genannt wurden (B13). Die Anwohner der Hof-

schaft Erbschlö würden durch die geplanten Gebäude den unmittelbaren Zugang zu dem verbleibenden Teil des Truppenübungsplatzes verlieren (B16-22). Durch den Verlust an Freiflächen zur Naherholung seien die Anwohner der Ortslage Erbschlö und die Bewohner südlich der Parkstraße betroffen (B13). Der Naherholungswert würde sinken, da der aufgegebene Sportplatz von Sportlern und Kinder regelmäßig genutzt wird (B16-22). Ein Einwander fordert den Erhalt der Erholungslandschaft (B5).

Beschlussentwurf

Mit der Planung ist keine Verschlechterung der Wegesituation verbunden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Wohnumfeld der Ortslage Erbschlö werden Flächen bebaut, die bislang auch für die ortsnahe Erholung genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Teile des Vorhabensraumes auch aktuell nicht unmittelbar nutzbar sind. Zu nennen ist das Gelände der STOV und auch der Schießstand, der nicht durch Wege erschlossen ist. Insbesondere im zentralen Teil der geplanten Schulen bleibt der Landschaftsraum auf den der Ortslage zugewandten Flächen teilweise erhalten und ist randlich auch durch Wege erschlossen. Diese Wege bieten den Anschluss an den hochwertigen Erholungsraum Scharpenacken, der sich unmittelbar nördlich des Vorhabensraumes anschließt. Im Bauleitplanverfahren wird sichergestellt, dass die Zugänglichkeit dieses Gebietes von der Planung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Die wesentlichen Wegverbindungen werden erhalten oder ersetzt. Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen des Wegenetzes sind hinzunehmen, da zumutbare Alternativen vorliegen. Für den Gesamttraum des Scharpenacken und angrenzende Bereiche wurde ein Wegekonzept erarbeitet, um einerseits sowohl ein attraktives Wegenetz für die Erholungssuchenden zu sichern, als auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes durch eine Beruhigung der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche im Scharpenacken gerecht zu werden.

Anregung

(6) (Langwaffenschießstand NSG)

Der Langwaffenschießstand sei zu einem potenziellen Naturschutzgebiet geworden (B12).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Das Gelände des ehemaligen Langwaffenschießstandes ist kein festgesetztes Naturschutzgebiet und wird aufgrund der planerischen Zielsetzung auch nicht als solches festgesetzt.

Anregung

(7) (Entwässerung und Gewässerschutz)

Die Entwässerung und der Gewässerschutz seien nicht gewährleistet (B12). Die Oberflächenproblematik sei unzureichend gewürdigt worden. Bei der geplanten Versickerung der JVA des Oberflächenwassers über eine Mulde sei nicht berücksichtigt worden, dass die zugrunde gelegten Wassermengen der vergangenen Jahre nicht mehr stimmen. Klimaveränderungen und zunehmende Starkregenfälle zeigen ein neues Potenzial von Sachschäden und Überschwemmungen. Bezogen auf die Entwässerung der JVA bedeute dies, dass das Wasser nicht schnell genug versickern kann, wie es bei Starkregenfällen zuläuft. Dies habe zur Folge, dass das Wasser überläuft und über die stark geneigte Wiese direkt in den Erbschlöer Bach fließt. Die übermäßige Wasserzufuhr in den Erbschlöer Bach führe zu einer

Erosion des Bachbettes. Es werde eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des im Generalentwässerungsplan als schutzwürdiges Gewässer eingestuftes Blombacher Baches und der Talmulde Erbschlö mit wertvollen Auen befürchtet (B33).

Beschlussentwurf

Die Entwässerung und der Gewässerschutz ist gewährleistet, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Durch ein Fachbüro wurde die zu erwartende Niederschlagsmenge, die aus den Vorhaben entstehen, ermittelt. Auf der Grundlage von Bodengutachten wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens unterhalb der geplanten JVA geprüft. In der Folge wurde Lage und Ausdehnung sowie die Ausgestaltung der Versickerungs- und Regenrückhaltungsmulde geplant und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Hierbei wurden auch die Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignissen sowie eine andauernde Regenperiode betrachtet, die ebenfalls bei der Dimensionierung zu berücksichtigen sind. Zurückgerechnet auf die angeschlossene Fläche können mit dem zentralen Muldenbauwerk Niederschlagsmengen zwischengespeichert werden, die etwa einem 50-jährigen Regenereignis in der 60 Minuten Dauerstufe entsprechen. Bis zu einem 5-jährlichen Abflussereignis kommt es zu einer vollständigen Niederschlagswasserversickerung. Erst bei selteneren Ereignissen kommt es zu einer gedrosselten und einer großflächig verteilten Einleitung von Wasser in den Erbschlöer Bach. Die Mulde wird mit zwei Staulamellen ausgestattet. Die untere Staulamelle dient der Versickerung, die obere zum Hochwasserschutz. Um bei einer Einleitung Beeinträchtigungen der Gewässer zu mindern, ist eine großflächig verteilte Niederschlagswasserzuleitung in einem ausreichend großen Gewässerabstand geplant. Somit sind die Bauwerke aus Sicht des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK) Merkblatt 3 „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswasserleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“, des Ministerialerlasses zum § 51 a Landeswassergesetz und auf Basis der Ergebnisse aus dem Niederschlagswasserabflussmodell Blombach ausreichend dimensioniert. Eine häufige oder regelmäßig auftretende Hochwassergefahr, die die Anwohner und die Umwelt in Erbschlö belasten, ist daher nicht zu erwarten. Die zentrale Versickerungsmulde wurde mit dem Ziel geplant, die Niederschlags-Abflussverhältnisse im Erbschlöer Bach und im Blombach gegenüber dem heutigen Zustand nicht nachteilig zu verändern.

Anregung

(8) (Landschafts- und Ortsbild)

Zwischen dem Niveau des Sportplatzes und dem Gebäude Erbschlö 21 liege schon ein Höhenunterschied von 8 m und durch das steil abfallende Tal würde der Bau der Gebäude im Plangebiet dazu führen, dass die gesamte Ortschaft Erbschlö überschattet werde (B16-22). Ein Einwender kritisiert, dass Stadt und Land ein landschaftsbeherrschendes Gefängnis bauen wollen (B5). Das Projekt JVA führe an diesem Standort im Gegensatz zur Errichtung an dem Standort Erbschlö zu einer erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung. Besonders schwerwiegend sei, dass unbebaute Riedel in Wuppertal Seltenheitswert haben (B33).

Beschlussentwurf

In der Abwägung überwiegen die mit dem Vorhaben verbunden Vorteile. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird deshalb hingenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Bereits im Rahmen des kooperativen Wettbewerbs wurde der Integration der Vorhaben für die Polizei und die Landesschulen in den Landschaftsraum eine besondere Bedeutung zu-

gemessen, so dass im Planungsprozess frühzeitig die gesetzlich geforderte Vermeidung von Beeinträchtigungen berücksichtigt wurde. Die Situation des ehemaligen Schießstandes mit der Wallanlage zur Ortschaft Erbschlö und den umgrenzenden Wald- und Gehölzbeständen ermöglicht darüber hinaus eine landschaftliche Einbindung der Jugendhaftanstalt in den Freiraum. In der Begründung wurden anlässlich der Stellungnahme die Höhenverhältnisse stärker differenziert dargestellt. Durch die Anlage und den Betrieb der Jugendhaftanstalt werden Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität verursacht, die nicht vollständig vermeidbar und nicht ausgleichbar sind. Trotz eines weitgehenden Erhalts der Gehölze und Waldflächen im Bereich der zur Ortslage gewandten Böschung wird die Anlage als technischer geprägter geschlossener Komplex dauerhaft das Landschaftsbild bestimmen. Um eine Minderung von Beeinträchtigungen zu erreichen wird in diesem Bereich die im Regelfall gehölzfreie Sicherheitszone der Jugendhaftanstalt verkleinert. Relevante Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht gegeben. Fernwirkungen sind insbesondere aus Blickrichtung Süden aber nicht auszuschließen. Die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtung der baulichen Anlagen der Jugendhaftanstalt verursacht dauerhafte Auswirkungen auf das nächtliche Landschaftsbild. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist von verbleibenden - nicht ausgleichbaren - erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

Eine überschattende oder landschaftsbeherrschende Wirkung der geplanten Baukörper ist nach eingehender Überprüfung der Höhenentwicklungen nicht zu erwarten. Auf die entsprechende Ergänzung des Kapitels 6.2.4 „Höhenentwicklung der Planvorhaben in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung“ in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V wird verwiesen.

Anregung

(9) (Wirksamkeit des § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Es bestünden rechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit des § 42 Abs. 5 BNatSchG, die von der Europäischen Kommission geltend gemacht wurden (B25-26).

Beschlussentwurf

Die rechtlichen Bedenken des Einwenders wird nicht geteilt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden und die planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden. Fragen zur Wirksamkeit einzelner Regelungen im BNatSchG sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Anregung

(10) (Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Lichtemissionen)

Die geplante Beleuchtung der JVA greife intensiv in das Landschaftsbild ein. Die angeführten Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild würden nicht wirksam, wie der Vergleich mit der JVA Lüttringhausen zeigen würde (B28).

Beschlussentwurf

In der Abwägung überwiegen die mit dem Vorhaben verbunden Vorteile. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird deshalb hingenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Sicherheitsbeleuchtung der Jugendhaftanstalt ist zwingend so auszulegen, dass die vorhandenen Zäune, Sicherheitsstreifen, Mauern und Fassaden eine ausreichende Grundhelligkeit für eine Videoüberwachung aufweisen. Zum aktuellen Planungsstand ist festzustellen, dass durch weitere Konkretisierungen im Rahmen der Ausführungsplanung die Blendwirkungen der Beleuchtungsanlage vermieden werden können, so dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Lichtimmissionsrichtlinie NRW erfolgt.

Die durch die Beleuchtungsanlage mögliche nächtliche Himmelsaufhellung wurde untersucht. Es ist festzustellen, dass der Grenzwert des nach oben gerichteten Lichtes (ULR-Wert) deutlich eingehalten wird.

Den Belangen des nächtlichen Landschaftsbildes wird damit ausreichend Rechnung getragen. Auf die nicht weiter vermeidbaren verbleibenden - nicht ausgleichbaren - erheblichen Beeinträchtigungen wird im Rahmen des Umweltberichtes hingewiesen. Diese sind in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Anregung

(11) (Waldausgleich in Wuppertal)

Es wird angeregt, den Waldausgleich innerhalb der Stadtgrenzen von Wuppertal durchzuführen anstatt irgendwo im Land (B28).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Auf Wuppertaler Stadtgebiet stehen Flächen zur Waldbegründung nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Aus diesem Grund wird der flächenhafte Waldausgleich durch eine Aufforstung in der Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) gewährleistet und vertraglich gesichert. Der funktionale Waldausgleich erfolgt durch entsprechende Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld im Bereich des Scharpenacken.

Anregung

(12) (Ausgleichsmaßnahmen)

Wie man an einem kürzlich zerstörten Zaun zum Schutz eines Amphibientümpels erkennen kann, sind die Erfolgsaussichten der Ausgleichsmaßnahmen nicht vorhersehbar. Aufgrund der Wegesituation lägen die zur Umsiedlung angedachten Flächen nicht so geschützt wie der ehemalige Langwaffenschießstand. Insbesondere müsse berücksichtigt werden, dass sich der Druck durch Besucher auf den Freiraum durch die Ansiedlung neuer Einwohner auf dem GOH-Gelände und der dauerhaft anwesenden Schüler der Landesschulen erheblich erhöhen würde. Aufgrund dessen seien die Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet, um die tatsächliche Naturzerstörung zu kompensieren. Der Einwender fordert, die Naturschutzmaßnahmen durchzuführen, jedoch ohne Bezug zum Vorhaben (B7).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden und die planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden. Die Bedenken an der dauerhaften Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wegen des vermuteten Besucherdrucks werden nicht geteilt. Die vom Vorhabenträger übernommenen Verpflichtungen zur dauerhaften Unterhaltung z. B. der angelegten Zäune sowie die Präsenz der vor Ort zukünftig tätigen Mitarbeiter der einzelnen Vorhaben werden zudem im Gegenteil zu einer gegenüber der Bestandssituation verbesserten Vermeidung von Zerstörungen durch Besucher führen.

Anregung

(13) (gesetzliche geschützte Biotope)

Nach Angaben der Umweltberichte zur FNP-Änderung und zum B-Plan seien im Plangebiet zwei geschützte Biotope nach § 62 LG NRW. Abweichend seien im Umweltbericht zur 53. Regionalplanänderung vier geschützte Biotope aufgeführt. Die unterschiedliche Bestandsdarstellung wird kritisiert. Die Stadt wird aufgefordert, in die Abwägung vier geschützte Biotope einzustellen (B33).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Abwägung

Die Darstellungen der Umweltberichte berücksichtigen jeweils den aktuellen Planungsstand und damit auch die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 62 LG NW. Im Rahmen der Planung hat das LANUV die Darstellung der geschützten Biotope im Planungsraum aktualisiert. Diese wurden dann in den Umweltberichten zu den Bauleitplänen berücksichtigt und stellen die Grundlage für die Abwägung dar.

Anregung

(14) (Pflanzenarten)

Durch einen Einwender wird die Festsetzung der Kornelkirsche (cornus mas) angeregt, da sie wichtig für Insekten und Vögel sei (B36). Durch eine Einwenderin wird die Anpflanzung von Eiben auf der Fläche G 2c (südlich der Parkpalette) zur besseren Sichtverschattung angeregt (B37).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die anzupflanzenden Gehölze werden entsprechend der von der Stadt Wuppertal erstellten Gehölzliste ausgewählt. Die konkrete Auswahl der Gehölze berücksichtigt die angestrebte Gestaltung des Landschaftsbildes im Bereich der Stellplatzanlagen sowie die Lebensraumfunktion der Gehölze.

Themenkomplex 4: Alternativenprüfung und Synergien

wurde in den Stellungnahmen der Einwender mit den Nr.

B2, B4, B5, B6, B7, B8, B9, B10, B12, B16-22, B25-26, B28, B29, B31, B33, B34 angesprochen.

Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Anregung

(1) (Synergieprüfung, Kosten-Nutzenberechnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vier Landeseinrichtungen an einem gemeinsamen Standort mit wirtschaftlichen Synergieeffekten begründet werden, deren Nachweis aber nicht erbracht sei (B10, B12, B25-26, B29). Die angegebenen höheren Kosten für die alternativen Standorte seien reine Spekulation und durch nichts belegt (B12), die Synergieberechnung sei zweifelhaft, da sie Einsparungen aufgrund einer unvollständigen Prognose suggeriere (B7). Die einzelnen Euro-Angaben seien willkürlich und nicht nachvollziehbar (B28, B31), wie z.B. Aufschüttung des ehemaligen Geländes und Trockenlegung des Baugrundes (B34). Es bestünde eine Plausibilitätsprüfung, die Spareffekte durch die Trennung der vier Einrichtungen auf zwei Standorte feststelle (B12).

Ein Einwender regt eine Prüfung an, ob für die Abrisskosten der GOH-Kaserne nicht auch ein Umbau in eine JVA möglich sei (B4). Das Kasernengelände hätte für die JVA erworben werden können; der Bereich der versiegelten Flächen des großen Parkplatzes wäre hierfür geeignet (B9). Auch die Gebäude an der Müngstener Straße sollten an Stelle eines Abrisses für andere Zwecke, wie z. B. für Kinder- und Babyuniversität oder die geplante Finanzschule, die in der ehemaligen Standortverwaltung untergebracht werden soll, genutzt werden da sie vor einigen Jahren saniert wurden (B4).

Die Synergieberechnung sei zweifelhaft, da es keine Werte für alternative Standorte gäbe, die einen Vergleich zuließen, den Nutzen keine Kosten gegenübergestellt werden (z.B. für notwendige Ausbauten der Verkehrswege, Nivellierung des Langwaffenschießstandes, Umweltfolgekosten, Kosten des Naturverbrauches in biologischer, sozialer und klimatischer Hinsicht) (B7). Von einem Einwender wird gefordert, eine umfassende Kosten-/ Nutzenberechnung für mindestens zwei Alternativen zu erarbeiten, um eine Verschwendung von Steuergeldern zu vermeiden (B7). Durch erforderliche Erdbewegungen werden Mehrkosten entstehen, die bisher keine Berücksichtigung gefunden haben (B7). Eine umfassende Kosten- Nutzenberechnung solle dem Bürger in transparenter Form aufgezeigt werden, um zu vermeiden, dass Steuergelder verschwendet würden (B6). Die Berücksichtigung der Bau- und Erschließungskosten fehle in der Unterlage (B7). Es gäbe keine Berechnungen, die die Kosten für die weitere Unterhaltung oder den Abriss der alten Standorte beinhalten würde (B12). Es habe keine wirtschaftliche Gegenkontrolle insofern stattgefunden, dass die Mehrkosten für den Umzug der Einrichtungen Polizei, Justizvollzugsschule und Finanzschule, nicht in die Überlegungen eingestellt sind. Es hätte geprüft werden müssen, welche Kosten durch die künftige Brache des dann leer stehenden Bereitschaftspolizeigeländes entstehen, welche Kosten in der Vergangenheit deshalb bisher vergeblich aufgewendet worden sind (B33). Dies würde das positive Bild der Synergieeffekte vernichten (B33).

Eine Einwenderin fragt, ob die Baumaßnahmen nicht auch „eine Nummer kleiner“ errichtet werden können (B8, B9). Auch durch eine Aufteilung der Bauaufgaben in verschiedene bestehende Standorte ließen sich enorme Erschließungskosten vermeiden (B8). Ein Einwender regt an, dass eine Lösung „JVA auf dem STOV-Gelände“ und die anderen drei Vorhaben auf dem Standort Müngstener Straße bei den Gesamtkosten (inkl. der bisher angeführten Synergieeffekte) deutlich günstiger ausfallen würde als der Landesentwurf (B7). Ein Einwender regt eine gerechte und umfängliche Beurteilung aller Synergieeffekte unter Einbeziehung des

Naturschutzes, Vermeidung von unnötigem Flächenverbrauch, Nachhaltigkeit, Kosten, Glaubwürdigkeit (B6). Die Frage, inwieweit die vier Landeseinrichtungen räumlich so eng miteinander verbunden sein müssten, sei noch nicht schlüssig beantwortet (B10, B29).

Vorteile, die durch eine anderweitige Nutzung des Freiraumes Scharpenacken entstünden wurden nicht berücksichtigt (z.B. im Sinne des Konzeptes „Wuppertaler Naturerbe Scharpenacker Bäche“, in dem eine sanfte und nachhaltige Entwicklung des ehemaligen Truppenübungsplatzes im Sinne eines Natur-Erlebnisgebietes vorgeschlagen wird, die dem Naturschutz, der Freizeitnutzung und der Umweltpädagogik Rechnung trägt) (B7).

Die Synergien hinsichtlich der Sportstätten, der Küche und der Personaleinsparungen seien dürftig und schön gerechnet (B7).

Ein Einwender gibt zu bedenken, dass es noch nicht feststehe, ob die Landesfinanzschule tatsächlich im Vorhabensraum angesiedelt werden solle. Würde diese entfallen, würde auch ein Teil der angeblichen Synergieeffekte entfallen (B7).

Die Bezirksregierung habe die Vorgaben der Antragsteller im Bezug auf die behaupteten wirtschaftlichen Vorteile im Betrieb „Synergieeffekte“ ungeprüft übernommen, obwohl sie so diffus dargestellt sind, dass sie von einem Außenstehenden nicht geprüft werden können. Die Synergien seien nicht nachvollziehbar. Es werde nicht dargelegt, welche Stellen und Dienstgrade im Einzelnen gespart werden. Da die unterschiedlichen Dienstgrade unterschiedliche Kosten auslösen, ist diese Planung nicht nachvollziehbar. In der Berechnung seien Rechenfehler aufgetreten. Bei dem Schießstandsgebäude könne man entgegen der Angaben nicht 5 Mio. Euro einsparen sondern nur 750.000 € bis 1,2 Mio. €. Die Kalkulation erscheint fragwürdig (B33).

Ein Einwender gibt zu bedenken, dass die Synergieeffekte nur dazu dienen den frühzeitigen Grundstückskauf zu rechtfertigen (B33).

Bei den Synergieeffekten bleibe unberücksichtigt, dass Vollzugsanstalten weitgehend autarke Einrichtungen mit geringen Verflechtungen zu anderen Landeseinrichtungen sind. Es werde nicht begründet, warum gerade diese vier Institutionen an einen gemeinsamen Standort müssen. Es werde nicht geprüft, ob einzelne Einrichtungen nicht auch zusammen mit anderen Einrichtungen kombiniert werden können. Es werde nicht geprüft, warum die neue Justizvollzugsschule nicht in räumlicher Nähe zu einer anderen JVA (z.B. Simonshöfchen in Wuppertal-Vohwinkel) gebaut werden kann. Es werde nicht geprüft, warum die Landesfinanzschule nicht an anderen Standorten Sporteinrichtungen, Kantinen, Cafeteria usw. mitnutzen kann. Es werde nicht geprüft, warum die zentrale Küche nicht an einem anderen Standort angesiedelt werden kann. Es gäbe die Möglichkeit das Essen von bestehenden Großküchen liefern zu lassen. Es müsste geprüft werden, wie hoch die derzeitigen Sanierungskosten am Standort der Bereitschaftspolizei sind. Der Einwender fragt, ob eine Sanierung nicht billiger ist als ein kompletter Neubau an einem Standort, der erst erschlossen werden muss. Es werde nicht dargestellt, was nach der Verlagerung mit dem bisherigen Standort Müngstener Straße geschehen soll. Wie hoch sind die Kosten, um diese Fläche für neue Nutzungen nutzbar zu machen (B33).

Beschlussentwurf

Die Einschätzung, dass Synergien nur unzureichend ermittelt wurden oder falsch seien, ist nicht zutreffend. Die Behauptung, die ermittelten Synergien seien spekulativ, wird zurückgewiesen.

Mögliche Alternativen sind nicht wirtschaftlich oder stehen nicht zur Verfügung.

Die mit der Planung verbundenen Kosten wurden ermittelt, der Stellungnahme wurde insoweit bereits gefolgt.

Die Zuständigkeiten der Bezirksregierung sind nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens. Die Stellungnahme kann insofern nicht im Rahmen dieses Verfahrens behandelt werden.

Den Stellungnahmen wird überwiegend nicht gefolgt, in Teilen wurde ihnen bereits gefolgt.

Abwägung

Die Synergien durch die gemeinsame Realisierung der Landesvorhaben werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens transparent dargelegt. Die angegebenen Synergien können durch die Realisierung auf einem gemeinsamen Standort erzielt werden. Die Kosten werden durch den Landesrechnungshof geprüft, da der BLB verpflichtet ist alle Grundlagen, die zu Neubauten des Landes führen, offen zulegen. Die ermittelten Einsparpotenziale sind plausibel und begründen die Entscheidung für eine Zusammenlegung der vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort.

Eine Aufteilung des Gesamtvorhabens in kleinere Einheiten ist nicht zielführend, da die Ermittlung der Synergien ergeben hat, dass erhebliche funktionale Synergien und wirtschaftliche Vorteile durch die gemeinsame Realisierung der Projekte erreicht werden können. Um die Synergien nutzen zu können ist es zwingend erforderlich die vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort zu realisieren. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich.

Nach der endgültigen Aufgabe der militärischen Nutzung im Jahr 2003/2004 wurde von Seiten der Stadt und des Bundesverteidigungsministeriums eine zivile Nachfolgenutzung für das Areal an der Parkstraße angestrebt. Die Fläche der GOH-Kaserne ist deshalb schon frühzeitig in die Rahmenüberlegungen des Masterplans zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks einbezogen worden. Der Rat der Stadt hat daraufhin am 16.02.2004 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1066 „Engineering Park Wuppertal“ gefasst; der Satzungsbeschluss erfolgte am 10.03.2008. Zudem war das Kasernenareal bereits an den privaten Investor verkauft, bevor die Überlegungen zur Ansiedlung der Landesvorhaben 2007 bei der Stadt begannen. Eine Nachnutzung der Kasernengebäude als JVA war und ist deshalb faktisch nicht möglich und hätte der städtebaulichen Konzeption für die gewerbliche Entwicklung entlang der „Technologieachse Süd“ widersprochen.

Bezüglich der Nutzung der Altstandorte wurden bereits vor den konkreten Planungen am Standort Parkstraße/Erbschlö Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt. Entsprechende Entwicklungen auf diesen Standorten wurden ausgeschlossen bzw. eine Sanierung der Gebäude als unmöglich bzw. unwirtschaftlich bewertet. Entsprechend dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass auf den Altstandorten die Erreichung von Synergien nicht möglich ist. Die Anlage von zwei oder mehr Landeseinrichtungen kann dort nicht erfolgen. Neben den Kosten für die Sanierung / den Neubau sind bei den Altstandorten die Kosten und die funktionalen Einschränkungen durch die Entwicklung von Interimslösungen zu beachten.

Zwischen der Jugendhaftanstalt und den anderen drei Einrichtungen des Landes bestehen verschiedene funktionale Synergien. Es lassen sich nachweislich wirtschaftliche Vorteile erzielen. So kann z.B. auf den Bau einer Küche für die Bediensteten für die Jugendhaftanstalt verzichtet werden, der Schießstand kann von den Landeseinrichtungen gemeinsam genutzt werden. Die gemeinsame Realisierung ermöglicht eine gebündelte Erschließung der Landeseinrichtungen und es kann das Stellplatzangebot der Einrichtungen reduziert werden. Die Stellplatzzahl der Einrichtungen kann gegenüber einer Einzelansiedlung deutlich reduziert werden. Erhebliche Flächensynergien im Bereich von gemeinsam genutzten Bereichen und funktionale Synergien lassen sich durch die Zusammenlegung der Landesschulen verwirklichen.

Funktionale Synergien entstehen im Bereich der Ausbildung der Schüler der Justizvollzugsschule aufgrund der Nähe zur Jugendhaftanstalt.

Die zu erzielenden Synergien sind nur dann gegeben, wenn es zu einer Bündelung der vier Einrichtungen auf einem Standort kommt. Bei einer Trennung der Einrichtungen würden die Synergien verloren gehen, so dass diese Planvariante nicht in Frage kommt.

Der Bau einer Mensa bietet sich zur Versorgung der Schulen, der Polizei und der Bediensteten der Jugendhaftanstalt an. Die Einrichtung einer zentralen Küche auf einem anderen Standort wird als nicht sinnvoll eingestuft, da bei einer solchen Lösung eine optimale Essensqualität nicht garantiert werden kann.

Die Nachfolgenutzung des Standortes Müngstener Straße ist zum aktuellen Planungsstand nicht festgelegt. Ggf. werden entsprechende Bauleitplanverfahren durchzuführen sein. Ggf. anfallende Abbruchkosten sind zum aktuellen Planungsstand nicht ermittelt worden.

Durch Planungskonkretisierungen im Laufe des Verfahrens konnten gegenüber den im ausgelegten Begründungsentwurf genannten Synergiegewinnen weitere Synergien in Höhe von ca. 5,85 Mio. € ermittelt werden, so dass sie sich nun auf rd. 34 Mio. € belaufen. Zusammen mit dem Anschluss an das Fernwärmenetz ergeben sich somit Einsparungen in Höhe von ca. 45 Mio. €.

Anregung

(2) (Alternativen)

Statt der Planung sollten weitere Alternativen auf zwei getrennten Flächen überprüft werden, die nach Möglichkeit nicht im Außenbereich liegen (B7). Zur Rechtfertigung des Projektes im Vorhabensraum und um das Vermeidungsgebot des § 19 (1) BNatSchG auszuhebeln, sei die Planung davon ausgegangen, dass nur eine min. 30 ha große Fläche die Voraussetzungen für die vier Vorhaben erfülle. Dadurch werde die Zahl der Alternativen erheblich eingeschränkt. Zur Vermeidung der Naturzerstörung sollen weitere dezentrale Alternativen unter der Prämisse zweier geteilter Flächen untersucht werden (B7).

Es seien von verschiedenen Seiten alternative Vorschläge gemacht worden, die vor allem die ökologischen Kernbereiche des Landschaftsraumes Scharpenacken schonen indem Alternativstandorte vorgeschlagen und vorhandene Bausubstanz einbezogen würden, die zu Kosteneinsparungen, Nutzung von Synergieeffekte und Erhalt des einmaligen Freiraums führen würden (B10, B12, B29) und insofern ähnlich gute Eignungsvoraussetzungen aufwiesen (B25-26). Wichtige Standortalternativen seien nicht geprüft worden. Der Bau der JVA und der Justizschule auf dem alternativen Standort Parkstraße sei möglich. Die Alternative Müngstener Straße sei weiterhin nutzbar (B12). Es seien nicht alle Standorte genügend geprüft worden, wie z. B. Vohwinkel Nähe alte JVA (B34). Der Prüfung der Standortvoraussetzungen auf den Gebieten der Stadt Solingen, Remscheid sowie Wuppertal ist zu entnehmen, dass es durchaus ähnlich geeignete Flächen gäbe, wie die Ortschaft Piepersberg in Solingen oder die Hofschaf Bauer in Wuppertal (B16-22). In unmittelbarer Nähe lägen ausreichend Gewerbeflächen brach, die ohne Nachteile für die geplanten Maßnahmen eingesetzt werden können (B16-22). Darüber hinaus stünden im Bereich der ehemaligen Colmar-Kaserne und Diedenhofen-Kaserne ausreichende Flächen zur Verfügung (B31). Es sollten Alternativen aufgezeigt werden, um vorhandene Ressourcen auszuschöpfen, wie z. B. das Gelände der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße und der ehemaligen Standortverwaltung (StOV). Hierzu müsse der Architektenplan auf ein rationales Maß reduziert werden. Es wäre ökologisch und ökonomisch sinnvoller, vorhandene Brachflächen zu verwenden (B6). Die angegebenen höheren Kosten für die alternativen Standorte seien reine Spekulation und durch nichts belegt (B12).

Der geplante Neubau des Gefängnisses solle an anderer Stelle forciert werden. Auch der derzeitige Standort der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße solle beibehalten werden (B5, B31) oder wäre für die Errichtung der Justizvollzugsschule und der Finanzschule geeignet (B8); eine Einwanderin regt die Modernisierung der Anlagen der Bereitschaftspolizei und die Anlage der Justizvollzugsschule auf dem nicht mehr benötigten Sportplatz an (B25-26). Ein Neubau der Polizei an anderer Stelle, eine Umsetzung des Plans an der Parkstraße sei eine sinnlose Verschwendung von Steuergeldern (B5, B8). Die Einrichtungen der Bereitschaftspolizei seien aufwändig saniert worden, das Gelände sei voll erschlossen (B8). Die Jugend-JVA fände auch dem Gelände der Standortverwaltung Platz sowie einer Teilfläche des Sportplatzes (B8, B25-26, B31) und hier könne auch die Landesfinanzschule untergebracht werden (B25-26). Die restlichen Flächen sollten zu Gunsten von Landschaft und Erholung ausgewiesen werden (B31). Eine Einwanderin regt an, die Planungsvariante der Umweltverbände mit dem erheblichen Willen zur besten Lösungsfindung zu prüfen. Es gäbe immer mehrere Lösungen, diese müssten nur gesucht werden (B2).

Der Zeitdruck der Gefängnisplanung sei nachvollziehbar. Der Zeitdruck werde aber unnötig verschärft durch die Zusammenlegung der vier Einrichtungen auf einem Standort, da dies die Standortwahl beschränkt. Alternativstandorte, die in der Lage sind der JVA zu genügen, scheidet dadurch von Anfang an aus (B33).

Ein Einwanderer regt an, die Bereitschaftspolizei auf dem bisherigen Standort zu lassen und gleichzeitig die JVA im Gewerbegebiet Blombach-Süd zu errichten. Dort seien ebenfalls wesentliche Kosteneinsparungen durch Synergien mit der 1,2 km entfernt liegenden JVA Lüttringhausen vorhanden. Als weitere Alternative wird der bisher für die Errichtung der Bereitschaftspolizei geplante Standort Parkstraße benannt. Auf den beiden Standorten können jeweils eine Landesschule errichtet werden (B33).

Beschlussentwurf

Den Stellungnahmen wurde hinsichtlich einer eingehenden Alternativenprüfung gefolgt. Mögliche Alternativen sind nicht wirtschaftlich oder stehen nicht zur Verfügung, insofern wird den Stellungnahmen hinsichtlich einer alternativen Standortwahl nicht gefolgt.

Abwägung

Eine Aufteilung des Gesamtvorhabens in kleinere Einheiten ist nicht zielführend, da die Ermittlung der Synergien ergeben hat, dass erhebliche funktionale Synergien und wirtschaftliche Vorteile durch die gemeinsame Realisierung der Projekte erreicht werden können. Um die Synergien nutzen zu können ist es zwingend erforderlich die vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort zu realisieren. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich.

Standortalternativen wurden ausreichend ermittelt und geprüft. Insgesamt wurden 35 Standorte untersucht. Innerhalb der Stadt Wuppertal wurden 15 Standorte auf Ihre Eignung für das Vorhaben geprüft. Über die Auswahl dieser 15 Standorte bieten sich vernünftigerweise keine weiteren Alternativen im Stadtgebiet an, die die erforderliche Flächengröße aufweisen. Das zugrunde gelegte Bewertungssystem und die herangezogenen Kriterien sind plausibel und führen zu einem nachvollziehbaren Ergebnis. Die regionalplanerische Standortentscheidung wird deshalb auch auf kommunaler Planungsebene bestätigt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren innerhalb der Bauleitplanung wurden keine zusätzlichen Standorte benannt, die die grundsätzlichen Anforderungen des Gesamtvorhabens erfüllen. Die Durchführung der Alternativenprüfung wird in der Begründung zur FNP-Änderung und im Umweltbericht unter besonderer Berücksichtigung der in Wuppertal überprüften Alternativen dargestellt.

Die Bedeutung von Natur und Landschaft wurde innerhalb der Alternativenprüfung mit den Kriterien „keine Lage in Waldbereichen“, „keine Lage in Naturschutzgebieten“ und „keine

weiteren Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft“ abgeprüft und innerhalb der Standortentscheidung berücksichtigt. Aus der Betrachtung der Gesamtheit der Kriterien geht hervor, dass der Standort Parkstraße/Erbschlö in besonderem Maße allen relevanten Kriterien gerecht werden kann.

Bezüglich der Nutzung der Altstandorte wurden bereits vor den konkreten Planungen am Standort Parkstraße/Erbschlö Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt. Entsprechende Entwicklungen auf diesen Standorten wurden ausgeschlossen bzw. eine Sanierung der Gebäude als unmöglich bzw. unwirtschaftlich bewertet. Entsprechend dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass auf den Altstandorten die Erreichung von Synergien nicht möglich ist. Die Anlage von zwei oder mehr Landeseinrichtungen kann dort nicht erfolgen. Neben den Kosten für die Sanierung / den Neubau sind bei den Altstandorten die Kosten und die funktionalen Einschränkungen durch die Entwicklung von Interimslösungen zu beachten.

Bezüglich des Altstandortes der Polizei wurden die Untersuchungen bereits 2003 begonnen. Die Gebäude im Bereich Lichtscheid werden den heutigen Anforderungen an Flächenzuschnitt und Funktionalität auch nach einer Sanierung und Modernisierung nicht gerecht. Den Anforderungen der Polizei an eine zeitgemäße Gebäudeinfrastruktur kann nur durch eine neue bauliche Konzeption gerecht werden. Dementsprechend ist 2006 mit den Planungen für eine Verlagerung an die Parkstraße begonnen worden. Durch den städtebaulichen Wettbewerb wurde für die Parkstraße eine kompakte Lösung erarbeitet, die so nicht mit den vorhandenen Gebäuden an der Müngstener Straße erreicht werden kann. Diese kompakte Lösung führt zu Einsparungen im Betrieb und in der Energieversorgung. Der organisatorische Aufwand und die Einschränkungen der Einsatzbereitschaft für die Polizei ist bei der Entwicklung des Altstandortes entschieden höher, als bei einem einmaligen Umzug an einen neuen Standort. Sollte der Altstandort an der Müngstener Straße für die Polizei genutzt werden, müsste zuerst die Polizeinutzung gänzlich ausgelagert werden, um die Infrastruktur zu erneuern, alle Gebäude müssten abgerissen werden damit eine neue bauliche Konzeption entstehen kann. Des Weiteren müsste bei dieser Lösung eine Interimsliegenschaft, die alle polizeilichen Belange erfüllt, zur Verfügung stehen. Dieses ist nicht der Fall. Auch durch die Baumaßnahmen für Interimslösungen, Abbruch und Neubau der Infrastruktur und Gebäude am Altstandort, sowie Rückbau der geschaffenen Interimslösung verlängert sich der zeitliche Rahmen erheblich. Dementsprechend würden sich die organisatorischen Einschränkungen der Polizei bei einer weiteren Nutzung des Altstandortes über mehrere Jahre hinziehen. Eine Lösung mit mehrjähriger Neubau- und Interimszeit ist für die Funktionsfähigkeit der Bereitschaftspolizei nicht akzeptabel. Zudem entstünden Mehrkosten durch den höheren Aufwand an baulichen Maßnahmen für Interimslösungen, die längere Bauzeit und die Umzüge, die bei der vorgelegten Kostenberechnung in der Anregung nicht beachtet werden, weil der Anreger die geschilderten betrieblichen Belange der Polizei nicht beachtet. Die Kosten, die an dem Standort Parkstraße für den Neubau der Polizeigebäude und Anlagen entstehen, sind den Kosten für den Standort Parkstraße gleichzusetzen. Bei der Betrachtung des Standortes Müngstener Straße sind die zusätzlichen Kosten für die Suche und Herrichtung der Interimsunterbringung für mehrere Jahre sowie der Umzüge darüber hinaus hinzuzurechnen. Außerdem entstehen an diesem Standort keine Synergien.

Die Nachnutzungsmöglichkeit der Bestandsgebäude der ehemaligen Standortverwaltung spart Ressourcen. Die Würdigung der vorgenannten Punkte führt im Ergebnis dazu, dass der zeitliche, der organisatorische und der monetäre Aufwand für eine kompakte, funktionale, flächen- und energiesparende Lösung an der Parkstraße geringer ist als eine vergleichbare Lösung am Altstandort mit Schaffung einer Interimslösung für die Polizeinutzung. Bei Abwägung aller Belange sind Neubauten an einem neuen Standort nicht nur die wirtschaftlichere Alternative für das Land NRW, sondern auch die einzig sinnvolle unter Berücksichtigung der Belange der Bereitschaftspolizei. Die Standortalternative Umwelt ist demnach auszuschließen.

Die Standortalternative Blombach-Süd war bereits Gegenstand der Alternativenuntersuchung und wurde im Hinblick auf das Gesamtvorhaben als nicht geeignet bewertet. Neben den ebenso vorhandenen Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft stellt sich die kurzfristige Verfügbarkeit darüber hinaus als sehr negativ dar. Die Anzahl der privaten Eigentümer ist sehr hoch, so dass nicht von einem kurzfristigen Erwerb der Grundstücke auszugehen ist. Der Flächenanteil in öffentlicher Hand ist nicht ausreichend. Die vorhandene Hangneigung schließt die Nutzung der betrachteten Fläche Blombach-Süd für eine Jugendhaftanstalt aus. Aufgrund der Ergebnisse der Alternativenprüfung bleibt festzuhalten, dass der Standort Blombach-Süd nicht geeignet ist zur Realisierung des Vorhabens. Darüber hinaus ist aufgrund der ermittelten Synergien eine Aufteilung des Vorhabens in kleinere Einheiten nicht möglich. Um die Synergien nutzen zu können ist es zwingend erforderlich die vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort zu realisieren. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich.

Der Standort Vohwinkel wurde im Rahmen der Alternativenprüfung auf Wuppertaler Stadtgebiet im Vorfeld berücksichtigt und auf seine Eignung überprüft. Der Standort ist aufgrund der zu geringen Flächengröße nicht geeignet die vier Landeseinrichtungen dort zu realisieren.

Die Fläche der ehemaligen GOH-Kaserne wurde ebenfalls im Rahmen des Alternativenprüfung betrachtet. Sie ist aufgrund der bereits bestehenden Planungen zum Engineering-Park nicht verfügbar.

Die Fläche Baur wurden im Rahmen der Alternativenprüfung betrachtet. Die kurzfristige Verfügbarkeit stellt sich als sehr negativ dar. Zudem schließt die Hangneigung die Nutzung der Fläche für die Landesvorhaben aus.

Die Fläche Piepersberg wurde im Rahmen der Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht mehr betrachtet, weil die Fläche auf Solinger Stadtgebiet liegt. Im Rahmen der Untersuchungen zur 53. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf wurde jedoch bereits festgestellt, dass der Bereich für eine Entwicklung nicht zur Verfügung steht, da die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche entwickelt wird.

Die von den Einwendern vorgebrachten Alternativvorschläge sind alle bereits im Rahmen der durchlaufenden Planungsschritte einer Prüfung unterzogen worden. Es bleibt festzuhalten, dass die Standorte nicht geeignet sind für die Realisierung der vier Landesvorhaben.

Aus der Alternativenprüfung geht hervor, dass innerhalb des betrachteten Bergischen Städtedreiecks einschließlich der Stadt Wuppertal verfügbare Brachflächen mit einer Größe von 30 ha nicht vorliegen.

Anregung

(3) (Unzulässiger Flächenverbrauch)

Eine Einwenderin regt an, dass Wuppertal eine der Städte mit dem größten Flächenverbrauch in NRW sei, insofern sei die Vernichtung des Freiraumes Scharpenacken nicht zu rechtfertigen. Erschwerend komme hinzu, dass die Bevölkerung Wuppertals in jedem Jahr um ca. 2.000 Bürger abnimmt und es bereits große brachliegende Flächen, die auch als alternative Standorte in Frage kämen, gäbe (B12). In § 20 des Gesetzes zur Landesentwicklung hieße es, dass „(...) insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden“. Insofern verstoße die irreversible Zerstörung der Natur und Umwelt gegen nationales und europäisches Recht (B12). Die Billigung eines enormen Flächenverbrauches in höchst wertvoller, stadtnaher Natur sei alles andere

als nachhaltig (B7). Es solle unnötiger Flächenverbrauch im Außenbereich vermieden werden und anstelle kostenintensiver Neuerschließungen Brachflächen für die Vorhaben genutzt werden. Der Architektenentwurf beweise, dass für die Nutzungen eine wesentlich kleinere Fläche ausreichen würde. Zudem entstände an der Müngstener Straße eine neue Brache (B7).

Ein Einwander weist darauf hin, dass der Flächenverbrauch der „Allianz für die Fläche in NRW“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entgegenstehe. Der Flächenverbrauch führe zur Zerschneidung von Landschaften und Landschaftsbildern, beeinträchtige und zerstöre Biotope, führe zu einer Gefährdung von Lebensräumen und Arten und beeinträchtige die Erholungsmöglichkeiten der Menschen und führe zu einem Verlust der landschaftlichen Identität und damit der Heimat (B33).

Beschlussentwurf

Der Einschätzung, dass die Planung gegen übergeordnete Rechtsnormen verstoße, trifft nicht zu. Die Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Abwägung

Innerhalb der Bauleitplanung werden die Vorgaben der Regionalplanung berücksichtigt.

Aus der Alternativenprüfung geht hervor, dass innerhalb des betrachteten Bergischen Städtedreiecks einschließlich der Stadt Wuppertal verfügbare Brachflächen mit einer Größe von 30 ha nicht vorliegen. Der Standort Parkstraße/Erbschlö ermöglicht auf relevanten Teilflächen die Wiedernutzung brachliegender Bauflächen. Der gesamte Bereich ist in der Vergangenheit stark insbesondere durch militärische Nutzungen geprägt worden. Auf dem ehemaligen Schießstand haben sich anschließend bedeutsame Wertigkeiten für den Naturhaushalt entwickelt. Ca. 6,0 ha sind zur Zeit durch die brachgefallene Nutzung der STOV und des Sportplatzes bestimmt. Der ehemalige Schießstand hat eine Fläche von ca. 4,5 ha. Der Standort Parkstraße/Erbschlö zeichnet sich darüber hinaus in besonderer Weise dadurch aus, dass Teile der vorhandenen Gebäude der ehemaligen STOV einer Nachfolgenutzung zugeführt werden können. Durch das Gutachterverfahren wurde der Entwurf prämiert, der am weitestgehenden zusammenhängende Freiflächen sowie Verbindungen zum Landschaftsraum Scharpenacken vorsah. Die Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden.

Anregung

(4) (Öffentliches und wirtschaftliches Interesse)

Nur der Bau der JVA könne mit einem öffentlichen Interesse zwingend begründet werden. Das Verlangen nach Zusammenlegung aller vier Landeseinrichtungen beruht auf wirtschaftlichen Argumenten, die nicht nachprüfbar und rein subjektiv seien (B12).

Beschlussentwurf

Es ist Ziel der Stadt Wuppertal die vier Landeseinrichtungen zu errichten. Die Behauptung, wirtschaftliche Argumente seien nicht nachvollziehbar, trifft nicht zu. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Synergien durch die gemeinsame Realisierung der Landesvorhaben werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens transparent dargelegt. Die angegebenen Synergien können durch die Realisierung auf einem gemeinsamen Standort erzielt werden. Die Kosten werden durch den Landesrechnungshof geprüft, da der Vorhabenträger (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) verpflichtet ist alle Grundlagen, die zu Neubauten des Landes führen, offen zulegen.

Die ermittelten Einsparpotenziale sind plausibel und begründen die Entscheidung für eine Zusammenlegung der vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort.

Themenkomplex 5: Verfahren

wurde in den Stellungnahmen der Einwender mit den Nr.

B9, B10, B11, B13, B14, B15, B16-22, B24, B25-26, B28, B31, B33, B34, B37 angesprochen.

Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Anregung

(1) (Wertminderung / wirtschaftlicher Schaden)

Ein Einwender gibt zu Bedenken, dass es eine Schwäche des Masterplanverfahrens war, die JVA bei den Planungen durch die Gutachterteams nicht zu berücksichtigen. Hierbei wäre deutlich geworden, dass der Höhenrücken oberhalb von Erbschlö ein denkbar schlechter Platz sei und die Ansiedlung in Erbschlö in starker Weise beeinträchtigen werde, wie z. B. Verschlechterung der Wohnlage, Wertminderung der Hausgrundstücke oder eine nicht abstellbare Dauerbeleuchtung (B9). Eine Wertminderung würde infolge der zunehmenden Schadstoff- und Verkehrslärmbelastung eintreten (B16-22), die von einer Einwenderin mit einem Wertverlust von 50.000 € beziffert wird und einer derzeit noch nicht quantifizierbaren Einschränkung der Lebensqualität einhergeht (B13, B37). Auch der Grundstückswert an sich würde gemindert, denn aus den Wohnhäusern im dortigen Bereich genieße man derzeit den Ausblick auf die freie Natur (B16-22).

Weitere Einwenderinnen befürchten neben der Wertminderung auch eine Erschwernis bei der Vermietung durch den Verlust an Wohnruhe insofern sei einer Baugenehmigung zu widersprechen (B14, B15, B24). Der Wertverlust sei durch einen neutralen Gutachter festzustellen (B15, B24).

Als Folge der unzureichenden verkehrlichen Regelungen der Kreuzung Parkstraße/Erbschlö erwartet ein Einwender wirtschaftlichen Schaden und damit einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Der Einwender rechnet mit längeren Wartezeiten, die hochgerechnet auf ein Jahr einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zur Folge hätten. Zusätzlich müsse berücksichtigt werden, dass ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen entsteht, da diese ihre Aufträge schneller erledigen können (B33).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Durch die Planung kommt es zu Auswirkungen auch auf das Umfeld des Plangebietes. Um alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, wurden durch den Vorhabenträger Fachplaner und Gutachter beauftragt, die Auswirkungen zu quantifizieren. Durch die Planung kommt es nicht zu unzumutbaren Auswirkungen und Beeinträchtigungen, wie z. B. durch eine Verkehrslärm- bzw. Schadstoffbelastung oder durch Lichtimmissionen. Die JVA wurde aufgrund der komplexen Anforderungen der einzelnen baulichen Einrichtungen zueinander nicht in das Wettbewerbsverfahren einbezogen; derartige Bauaufgaben erlauben keine Spielräume für alternative architektonische Konzepte. Auch ein veränderter Blick auf die Natur und Landschaft stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar, die auszugleichen wäre. Einem möglichen Wertverlust in Höhe von 50.000 € wird ebenso widersprochen, wie der Einschränkung der Lebensqualität und befürchteten Erschwernissen bei der Vermietung. Auch Nachteile auf vorhandene Gewerbebetriebe, wie z. B. durch mögliche Wartezeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen und damit verbundene Wettbewerbsnachteile führen nicht zu einer Ausgleichsverpflichtung. Vielmehr handelt es sich bei den genannten Auswirkungen um solche eines normalen städtebaulichen Verände-

rungsprozesses. Insofern wird keine Wertminderung durch die Planung ausgelöst, die vom Vorhabenträger bzw. Satzungsgeber auszugleichen wäre. In der Folge wird auch kein Gutachter beauftragt, mögliche Wertverluste festzustellen.

Anregung

(2) (Natur- und Denkmalschutz)

Wenn die JVA an einem anderen Standort, wie z. B. im Kasernengelände untergebracht würde, könne der Naturschutz erhalten bleiben und die Schießstände könnten unter Denkmalschutz gestellt werden (B9). Der Langwaffenschießstand sei ein bestehendes Baudenkmal. Der Eintragungsbescheid sei zwar 2007 aufgehoben worden, die vom Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege – festgestellten Denkmaleigenschaften werden durch den Aufhebungsbescheid ausdrücklich nicht in Frage gestellt. Das Mahnmahl Scharpenacken könnte eine Gedenkstätte für die Opfer des nationalsozialistischen Regimes sein. Außerdem habe dieses Objekt inzwischen eine ökologische Bedeutung gewonnen, was ein weiteres Argument dafür sei, statt der weitgehenden Vernichtung für die JVA einen Alternativstandort zu nutzen (B33).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Innerhalb des Plangebietes liegt kein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Gleichwohl wurden naturschutzrechtlich geschützte Arten nachgewiesen. Über den Umgang mit den unter Schutz gestellten Arten sowie dem Eingriff in Natur und Landschaft sind im Bebauungsplanverfahren Maßnahmen zum Ausgleich erarbeitet worden und mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt worden. In der Folge wird über Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie über Regelungen im Durchführungsvertrag die Umsetzung der Maßnahmen planungsrechtlich vorbereitet bzw. gesichert.

Die Schießstände stehen nicht unter Denkmalschutz. Im Aufstellungsverfahren wurden die zuständigen Fachbehörden beteiligt. Ein Hinweis, dass nach bestehendem Denkmalrecht eine Unterschützstellung der Schießstände bevorstehe oder dass bestehende eingetragene Denkmäler beeinträchtigt würden, wurde nicht gegeben. Eine Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus ist innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen und wird auch durch die Stadt Wuppertal an dieser Stelle nicht befürwortet. Innerhalb des Plangebietes wird, wie in der Begründung erwähnt, eine Gedenkstätte für die ermordeten Soldaten eingerichtet. Für dieses Mahnmahl ist die Platzfläche zwischen den Schulen vorgesehen. Die ökologischen Belange innerhalb des Plangebietes werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt und bewertet. Ein Alternativstandort wird, wie zuvor bei der Alternativenprüfung beschrieben, nicht weiter verfolgt.

Anregung

(3) (Neutrale Gutachten)

Neutrale Fachbeiträge (Gutachten) könnten helfen, mögliche Umweltschäden durch die vier Landeseinrichtungen zu bewerten (B10).

Es müsse ein neues Verkehrsgutachten von einem neutralen Gutachter erstellt werden. In der Folge sei auch das Lärmgutachten fehlerhaft (B33).

Beschlussentwurf

Weitere Gutachten sind nicht erforderlich, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Gutachten und Fachplanungen wurden durch anerkannte Fachbüros erarbeitet, die im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes mit den Fachbehörden abgestimmt und von diesen überprüft wurden. Weder durch die städtischen Fachdienststellen noch durch die externen Fachbehörden wurden Zweifel an der Qualifikation oder einseitige Parteinahme vorgetragen. Im Umweltbericht sind die wesentlichen Ergebnisse der Fachplanungen wiedergegeben. Der Aufforderung weitere Gutachter einzuschalten wird nicht gefolgt.

Die verkehrstechnische Studie wurde von einem qualifizierten Fachgutachter erstellt. Die Behauptung, die Untersuchung sei mangelhaft, wird insofern zurückgewiesen. Das Gutachten wurde durch die Stadt Wuppertal sowie durch den Landesbetrieb Straßen NRW geprüft. Die Auffassung, dass die mit der Planung verbundenen verkehrlichen Anforderungen nicht gelöst seien, ist nicht zutreffend. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Die Annahme, dass in der Folge auch das schalltechnische Gutachten fehlerhaft sei, ist nicht korrekt. Insofern sind keine weiteren Gutachten zum Bauleitplanverfahren zu veranlassen.

Anregung

(4) (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Ein Einwander regt bessere Möglichkeiten zur Einsicht, wie z. B. über das Internet, an. Die Auslage der Pläne ginge nicht nur die Bürger von Erbschlö an, sondern alle Wuppertaler, insbesondere die Bevölkerung von Ronsdorf. Es wird eine Verschleierungstaktik mit dem Ziel, möglichst wenig Widerstand zu erzeugen, befürchtet (B11). Es spräche von wenig Verständnis für betroffene Bürger, wie die Offenlegung bekannt gemacht wurde. Es hätte die Möglichkeit bestanden, in zwei Stadtteilzeitungen die Termine bekannt zu machen. Die Unterlagen hätten nur zur Einsichtnahme bereit gestanden, so dass eine intensive und ausführliche Beschäftigung nicht möglich sei. Darüber hinaus seien die Texte schwierig zu lesen und somit nicht bürgerfreundlich (B28).

Beschlussentwurf

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist nach den üblichen Verfahren erfolgt, weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend der geltenden Hauptsatzung der Stadt Wuppertal. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht und entsprach den üblichen Regelungen der Stadt Wuppertal, die in § 23 der Hauptsatzung vorgegeben sind. Eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse entspricht nicht der städtischen Verfahrensweise. Im Rahmen der Offenlage bestand die Möglichkeit sämtliche Gutachten einzusehen und sich ggf. Sachverhalte durch die Mitarbeiter der Verwaltung erläutern zu lassen. Den gesetzlichen Anforderungen an die Offenlage ist damit genüge getan. Der Vorwurf der Verschleierungstaktik wird deshalb zurückgewiesen.

Die Stadt Wuppertal hat entschieden, die Auslegung vom 04.08.2008 bis 05.09.2008 vorsorglich zu wiederholen, da zwischenzeitlich eine Änderung der Hauptsatzung erfolgte. Die erneute Auslegung fand vom 02.10.2008 bis zum 04.11.2008 statt. Alle Anregungen aus der Beteiligung im August und im Oktober werden den politischen Gremien zur Abwägung zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Bauleitplanverfahren sind alle Belange fachgerecht und umfassend darzustellen. Die Stadt Wuppertal ist bemüht, die Begründung allgemein verständlich unter Berücksichtigung fachlicher Inhalte zu formulieren. Darüber hinaus bestand während der Auslegung die Möglichkeit, sich die Planung sowie die Textteile durch die Verwaltung erläutern zu lassen. Die Beschlussvorlagen der Verwaltung sind über

das Ratsinformationssystem im Internetangebot der Stadt Wuppertal abrufbar und es konnten Kopien der ausgelegten Unterlagen sowie der zugrunde gelegten Gutachten gegen Gebühr erworben werden.

Anregung

(5) (Verbindlichkeit der Bebauungspläne)

Die Verbindlichkeit der ausgelegten Baupläne 1115V wird in Frage gestellt, da im Kleingedruckten „nur planerisch dargestellt“ ausgewiesen wurde, was aufgrund der Möglichkeit einer jederzeit möglichen Änderung unglaubwürdig sei (B11).

Beschlussentwurf

Die Bedenken des Einwenders werden nicht geteilt der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan sind verbindlich. Diese Verbindlichkeit ergibt sich aus den Anforderungen der Fachgesetze, wie z.B. aus dem Baugesetzbuch (BauGB). Für die Stadt Wuppertal verbleibt kein Spielraum, die Verbindlichkeit einer Darstellung bzw. Festsetzung nach eigenem Ermessen zu interpretieren oder zu regeln.

Anregung

(6) (Regelungen zu Erschließungsflächen)

Eine Einwenderin stellt die Frage, nach der Abgrenzung der Straße Erbschlö im Hinblick auf die zu treffenden Vereinbarungen, wie sie unter Punkt 8.2 der Begründung genannt seien (B13)

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde insoweit gefolgt.

Abwägung

In Punkt 8.2 werden die Kernpunkte der vertraglichen Regelungen bezüglich der Erschließung des Plangebiets mit dem Vorhabenträger benannt. Die Errichtung des vorgesehenen Gehweges entlang der Straße Erbschlö zwischen der Kreuzung Parkstraße / Erbschlö und der Einmündung der Planstraße A erfolgt innerhalb der zur Verfügung stehenden öffentlichen Fläche. Für die übrigen verkehrlichen Maßnahmen sind keine weiteren Flächen erforderlich.

Anregung

(7) (Verstoß gegen das Abwägungsgebot)

Es bestünde keine ausreichende städtebauliche Rechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB; städtebauliche Gründe, die einen derart erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft sowie Lärmbeeinträchtigungen rechtfertigen können, ließen sich aus dem B-Plan nicht entnehmen. Vielmehr sprächen allein wirtschaftliche Gründe für die Zusammenfassung der vier Standorte (B25-26).

Es gäbe keine haltbaren und nachvollziehbaren Gründe, gegen das Artenschutzgesetz zu verstoßen und den Denkmalschutz auszuhebeln (B34).

Die Verschlechterung der Erschließungssituation sei in die planerische Abwägung mit einzubringen. (B33)

Eine sachgerechte Abwägung sei in den bisherigen Verfahren nicht erfolgt (B33).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird bezüglich der Einschätzung, dass keine ausreichenden städtebaulichen Gründe für die Planung vorlägen und dass keine sachgerechte Abwägung erfolgt sei, nicht gefolgt. Die Erschließungssituation wurde in das Verfahren eingestellt, der Stellungnahme wurde insoweit bereits nachgekommen.

Abwägung

Gemäß §1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall wurde durch den Vorhabenträger ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB gestellt, der nach pflichtgemäßen Ermessen positiv beschieden wurde. Bereits vor diesem Hintergrund, aber auch aufgrund der komplexen planerischen Anforderungen, ist das Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplans gegeben.

Die vier Landesvorhaben sollen auf dem im Rahmen des Verfahrens zur 53. Regionalplanänderung ermittelten Standorts realisiert werden. Es ist planerischer Wille der Stadt Wuppertal die Ansiedlung zu ermöglichen, insbesondere um die vier Landeseinrichtungen zu errichten sowie Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neue zu schaffen. Gleichzeitig soll die mit der Planung verbundene Inanspruchnahme von Natur und Landschaft gering gehalten werden. Zur Qualitätssicherung wurde deshalb bereits im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens ein Gutachterverfahren durchgeführt. Der Beitrag, der am weitestgehenden die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigte wurde prämiert und diente als Grundlage für die weitere Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Weiteren wurde darüber hinaus durch naturschutzfachliche Gutachten der Eingriff bewertet und ein Konzept zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erarbeitet, das nicht nur das Plangebiet, sondern auch den umgebenden Landschaftsraum einbezieht. Diese Maßnahmen wurden nicht nur mit den unmittelbar zuständigen Fachbehörden, sondern auch mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgestimmt. Das LANUV leistet u.a. eine wissenschaftliche Begleitung des Biotopschutzes.

Bezüglich des Denkmalschutzes ist klarzustellen, dass dieser nur im Hinblick auf die Bodendenkmalpflege relevant war. Da paläontologische Funde zu erwarten sind, wurde im Durchführungsvertrag die Beachtung der Forderungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen geregelt. Weitere denkmalpflegerische Belange sind nicht betroffen.

Auch die verkehrliche Erschließungssituation wurde über ein Verkehrsgutachten untersucht. Neben der Verkehrsentwicklung wurde auch die Leistungsfähigkeit der gegebenen Verkehrsinfrastruktur untersucht und es wurden Vorschläge zur Ertüchtigung des Knotens Erbschlö / Parkstraße entwickelt, die über die Erschließungsregelungen vertraglich gesichert werden. Die verkehrlichen Aus- bzw. Einwirkungen wurden auch der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegt, die zu diesem Bauleitplanverfahren erarbeitet wurde und als Grundlage für Festsetzungen diente.

Dass keine sachgerechte Abwägung stattgefunden hätte bzw. ein Abwägungsausfall vorliegt, kann vor dem Hintergrund der durchgeführten Planungen und Gutachten sowie Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Gutachterverfahren wie zum Bauleitplanverfahren nicht gesehen werden.

Anregung

(8) (UVP-Pflicht)

Im Rahmen des B-Planverfahrens sei nicht geprüft worden, inwieweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen (B25-26).

Beschlussentwurf

Die Umweltprüfung wurde gemäß der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt, der Stellungnahme wurde insoweit bereits gefolgt.

Abwägung

Zu der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde entsprechend §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB die vorgeschriebene Umweltprüfung durchgeführt, die mit dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert wurde. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz (UVPG) ist im Rahmen von Bauleitplanungen nicht durchzuführen. Auch die Anpassungen an die Topografie sind nicht UVPG relevant.

Anregung

(9) (offenes Planverfahren/Reihenfolge der Prüfung)

Die Ansiedlung der JVA und die Anlage der Bereitschaftspolizei sei vor Einleitung des Regionalplan-Änderungsverfahrens und vor Einleitung dieses Verfahrens festgeschrieben worden. Das Ergebnis der Abwägung habe bereits vor der Offenlegung festgestanden (B33). Ein offenes Planverfahren sei nicht gegeben, weil bereits in der ersten Veranstaltung darauf hingewiesen wurde, dass der Rat und die Stadtverwaltung die Planung unterstützen würden. In dieser Veranstaltung habe der Vertreter des Landesbauamtes bestätigt, dass die entsprechende Fläche bereits gekauft sei (B28).

Bei der Veranstaltung in Wuppertal Ronsdorf hätte die Justizministerin nur auf zwei weitere Standorte in Wuppertal verwiesen. Eine Begrenzung auf die drei Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sei unzulässig, ebenso wie der Hinweis auf zu schaffende 500 Haftplätze bis zum 31.12.2010 (B28).

Es habe eine eindeutige Vorab-Festlegung stattgefunden (B28). Dies ergäbe sich aus dem Ablauf der Projektplanung (B33). Die Stadt Wuppertal habe die Planung der Landesregierung kritiklos übernommen. Die Stadt Wuppertal habe die Standortalternativen nicht untersucht (B33).

Beschlussentwurf

Die Stellungnahme bezieht sich in Teilen auf das 53. Regionalplan-Änderungsverfahren und kann insoweit nicht im Rahmen dieses Verfahrens behandelt werden. Dem Einwand, dass kein offenes Planverfahren durchgeführt wurde, wird widersprochen. Im Übrigen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Abwägung

Der Hinweis, dass der Standort für die Ansiedlung der vier Landeseinrichtungen bereits vor der Regionalplanänderung festgeschrieben gewesen sei, bezieht sich auf das Regionalplanänderungsverfahren und kann insofern nicht im Rahmen dieses Verfahrens behandelt werden. Klarstellend wird jedoch auf folgendes verwiesen:

Zur Regionalplanänderung wurden alternative Standorte anhand von mehreren unterschiedlichen Kriterien untersucht und bewertet. Diese Untersuchung war Bestandteil der Regionalplanänderung und ist ebenfalls Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung (30. Flä-

chennutzungsplanänderung). Die Kriterien sind verfahrensbegleitend in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingeflossen. Die Stadt Wuppertal hat sich in den im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden Verfahren überwiegend der im Rahmen der Regionalplanänderung durchgeführten Prüfungsergebnisse angeschlossen. Die Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Wuppertal basiert auf den Ergebnissen der entsprechenden Vorprüfungen bzw. den Ergebnissen der Regionalplan-Änderung. Die Verfahren wurden gemäß der gesetzlichen Vorgaben auch hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Handeln des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW fällt in dessen „unternehmerischen“ Risikobereich und löst keine Vorabbindungen für die Stadt Wuppertal als Satzungsgeber aus.

Dem Einwand, dass kein offenes Planverfahren durchgeführt wurde, wird widersprochen.

Anregung

(10) (Bürgerbeteiligung)

Ein Einwender gewinnt den Eindruck, dass die Entscheidungsträger das Vorhaben ohne Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse der Wähler durchsetzen wollen (B7). Es werde vorgeschlagen die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung durch eine geeignete Umfrage zur Feststellung der Bürgermeinung zu erweitern (B7).

Beschlussentwurf

Der Einschätzung des Einwenders wird nicht geteilt, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Planverfahrens wurden verschiedene Anregungen durch die Bürger vorgebracht, auf Grund derer Planinhalte überprüft und in Teilen angepasst wurden. In Teilen führten Vorschläge auch zu Ergänzungen der Planung. Stellvertretend wird hier auf die Themenbereiche Verkehr, Baustellenlärm, Naherholung und Natur und Landschaft verwiesen.

Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligungen wurde den Bürgerinnen und Bürgern ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Inhalten der Bauleitplanverfahren zu äußern. Ergänzt wurden diese Öffentlichkeitsbeteiligungen durch öffentliche Foren zur Mehrfachbeauftragung (Gutachterverfahren), bei der ebenfalls den interessierten Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Diese Beteiligungen ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern im Gegensatz zu einer Umfrage, differenziert ihre Wünsche an die Planung, Anregungen zur Verbesserung sowie Kritik zu äußern, was mit einer Umfrage nicht möglich gewesen wäre. Insofern geht das von der Stadt Wuppertal gewählte Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit über die Anregung hinaus.

Anregung

(11) (Betriebskosten)

Ein Einwender fragt, inwieweit ein realistischer Investitions- und Betriebskostenvergleich durchgeführt werden könne, wenn von vorneherein die Planungsvorgabe des Wettbewerbes auf dieses Grundstück bezogen war (B31). Aufgrund der Ausführungen im Regionalplan könne man zu dem Schluss kommen, dass eine Trennung der drei Module durchaus möglich und auch kostengünstig sei. Diese Diskussion sei nicht im Regionalplanverfahren geführt worden. Insofern sei sie im F-Plan- und B-Planverfahren zu führen (B28).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Stellungnahme bezieht sich i. T. auf die Inhalte der 53. Regionalplanänderung und kann insofern nicht im Rahmen dieses Verfahrens behandelt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger der Stadt gegenüber glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt hat, dass Investitions- und Betriebskostenvergleiche durchgeführt wurden, die aufgezeigt haben, dass die vorliegende Planung die wirtschaftlich günstigste Variante darstellt. Es ist nicht Sache der Stadt Wuppertal diese betriebswirtschaftlichen Kalkulationen im Rahmen einer städtebaulichen Planung im Einzelnen zu prüfen, zumal die Stadt mit dem Bebauungsplan auch und gerade das Ziel verfolgt, Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen. Eine weitergehende Diskussion der Fragestellung ist insofern nicht erforderlich.

Die Festlegung der Wettbewerbsaufgabe auf das Plangebiet fiel in den „unternehmerischen“ Risikobereich des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW und löste keine Vorabbindung für die Stadt als Satzungsgeber aus.

Anregung

(12) (Abweichungen zu FNP-Verfahren)

Die Anregung, im Flächennutzungsplan im Bereich der Ortslage Erbschlö eine Wohnbebauung auszuweisen (Fläche nordöstlich der Straße Erbschlö und südöstlich der zentralen Versickerungsmulde), wurde, wie bereits in der Vergangenheit, abgewiesen. Der Erbschlöer Bach sei damals als hochschutzwürdiges Gewässer mit wertvollen Auen eingestuft worden, die jeweils als Tabuflächen anzusehen seien. Mit einer geplanten Wohnbebauung würde in den Wasserhaushalt des Einzugsgebietes eingegriffen. Aufgrund des Entwicklungsziels der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, sei die Fläche als ein bedeutsamer Kaltluftproduzent mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen zu werten. Die Erschließung der Fläche und der Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen sei problematisch (B28, B33).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die bereits abgeschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und auf Flächen, die außerhalb des jetzigen Änderungsbereiches liegen. Im Verfahren für den gesamtstädtischen FNP waren andere Fragestellungen zu beantworten als bei dem Vorhaben des BLB. Bei der Auswahl der zur Bedarfdeckung erforderlichen Wohnbauflächen haben sich andere Alternativen als günstiger herausgestellt. Dies ist mit der Standortentscheidung für das Vorhaben des BLB nicht vergleichbar. Es wird jedoch klargestellt, dass die im Rahmen des damaligen Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahrens gegebenen Aspekte auch heute noch gelten.

Anregung

(13) (Gesamtplanung für den Kasernenstandort)

Durch eine Einwenderin wird hinterfragt, ob nicht für den Gesamtbereich der ehemaligen Bundeswehrliegenschaft eine städtebauliche Planung unter Berücksichtigung der erhaltenswerten Landschaft und der Bereiche für die Erholung hätte durchgeführt werden müssen (B31).

Beschlussentwurf

Die gesamtstädtische Betrachtung ist bereits erfolgt, der Stellungnahme wurde insoweit bereits berücksichtigt.

Abwägung

Für den Bereich der General-Oberst-Höppner Kaserne (GOH-Kaserne) wurde eine Planung entwickelt, die als Engineering Park planungsrechtlich umgesetzt wurde. Anschließend wurden die Planungen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Parkstraße durchgeführt. Im Vorfeld der Konkretisierung der einzelnen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches wurde über eine Mehrfachbeauftragung und begleitende Fachplanungen die Bezüge in das umgebende Umfeld betrachtet und in einzelne planerische Entscheidungen, wie z. B. Wegenetz zum Naherholungsbereich, Leitkorridore für Vögel und Fledermäuse usw. einbezogen. Insofern wurden auch ohne das Instrument eines Rahmenplanes die Belange der Naherholung und von Natur und Landschaft übergreifend, d.h. über das Plangebiet hinaus, in die planerischen Entscheidungen eingestellt. Da es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt, der als Anlass die vier Landeseinrichtungen im Plangebiet planungsrechtlich vorbereiten sollte, konnten auch keine alternativen baulichen Nutzungen im Geltungsbereich in die Überlegungen eingestellt werden. Die Planungen für die GOH-Kaserne waren, wie zuvor ausgeführt, ohnehin abgeschlossen.

Themenkomplex 6: Sonstiges

wurde in den Stellungnahmen der Einwender mit den Nr. B9, B16-22, B28, B33 angesprochen.

Die planungsrelevanten Einzelthemen aus dem Themenkomplex, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden wie folgt zusammengefasst:

Anregung

(1) (Gedenkstätte für Deserteure)

Es wird angeregt, dass den ermordeten Deserteuren am Ort ihrer letzten Ruhestätte auf dem Kommunalfriedhof in angemessener Form gedacht wird (B9).

Beschlussentwurf

Der Anregung, eine Gedenkstätte im Kommunalfriedhof einzurichten, wird nicht gefolgt. Dem Vorschlag, eine Gedenkstätte für die ermordeten Deserteure einzurichten, wird gefolgt.

Abwägung

Da innerhalb des Plangebietes oder im unmittelbaren Umfeld die Deserteure erschossen wurden, ist in der Nähe des Geschehens eine Gedenkstätte innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Der Ort mit der größten Öffentlichkeit wird der Platzbereich an den Schulen sein, der auch im Wegekreuz des Fußweges von Erbschlö in den Naherholungsraum Scharpenacken und der Erschließungsstraße liegt. Er ist geeignet ein würdigendes Andenken an die erschossenen Soldaten zu ermöglichen. Zu dem könnte durch die Schulen die Gedenkstätte gepflegt werden. Die Stadt Wuppertal hält an der Absicht fest, eine Gedenkstätte innerhalb des Gebietes einzurichten. Inwieweit auch an der letzten Ruhestätte ein Andenken möglich sein wird, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Anregung

(2) (Abweichungen zu Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanungen)

Die mit der Justizvollzugsanstalt nebst Schule sowie Polizeigebäuden zu bebauende Fläche sei bisher als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Leistungen, regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft sowie die landschaftsorientierte Erholung dargestellt und solle nun in einen allgemeinen Siedlungsbereich umgewandelt werden. Dies widerspreche dem allgemeinen Ziel des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, insbesondere der Nutzung des Stadtentwicklungspotenzials (B16-22)

Beschlussentwurf

Die Stellungnahme kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden.

Abwägung

Die Stellungnahme zu allgemeinen Zielen der Bauleitplanung betrifft im Hinblick auf die Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches die Ebene des Regionalplanes und kann nicht im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens behandelt werden.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass eine vertiefte Auseinandersetzung im Hinblick auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens stattgefunden hat.

Anregung

(3) (Beeinträchtigung der Jagdgebiete)

Die geplante Baufläche beeinträchtigt bzw. zerstört verpachtete Jagdgebiete insbesondere im Bereich der ehemaligen Deponie Kastenberg (B16-22).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Eine Beeinträchtigung der Jagdreviere ist insbesondere im Bereich der geplanten Bebauung selbst gegeben, da dort ein befriedeter Bereich entsteht und sich der Jagdbezirk Scharpenacken entsprechend verkleinert. Im Bereich der ehemals geplanten Deponie Kastenberg, der einen Teil des Jagdbezirks Blombach darstellt, ergeben sich zunächst Beeinträchtigungen durch die Einzäunung des insgesamt ca. 8.000 m² großen Ersatzhabitats für den Kammolch. Der das Jagdgebiet Blombach betreffende Streifen des Ersatzhabitats von ca. 85 m x 12 m (rd. 1.000 m²) stellt allerdings nur einen geringen Teil der ca. 4 ha großen Offenlandfläche dar. Darüber hinaus erfolgt nur auf der östlichen Seite der ehemaligen Deponiefläche eine weitere Zäunung, die zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen für eine entsprechende Führung der Naherholungssuchenden auf den verbleibenden Wegen erforderlich ist, so dass die Offenlandfläche für Wild erreichbar bleibt. Beide Jagdbezirke bleiben vom Grundsatz her funktionsfähig und es erfolgt keine unzumutbare Beeinträchtigung der Jagdausübung.

Anregung

(4) (Flächenausgleich im Regionalplan / Regionalplanänderungsverfahren)

Der 50 ha große Flächenausgleich ist auf der Regionalplanebene in Nächstebreck und Ronsdorf vorgesehen, wobei die gesamte Ortslage Heidt gestrichen wurde. Die Fläche Rädchen / Heider Straße sei unverständlicherweise nicht vorgesehen (B28). Im Regionalplanverfahren seien Probleme mit Hinweis auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren nicht gelöst worden. Im Bauleitplanverfahren wird auf das Regionalplanänderungsverfahren hingewiesen (B33).

Der Umweltbericht zur Regionalplanänderung zeichnet sich nach Angaben des Einwenders dadurch aus, dass es rechtliche Möglichkeiten gäbe, den Schutz von Natur und Landschaft zu umgehen. Bezeichnend sei, dass die Ziele „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Reduzierung des Flächenverbrauchs, Nutzung von Brachflächen“ nicht erwähnt werden und nicht Gegenstand des Berichtes seien (B33).

Beschlussentwurf

Die Stellungnahme kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden.

Abwägung

Die Anregungen zu dem Flächenausgleich im Regionalplan bzw. zu dem Umweltbericht zur Regionalplanänderung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren und können an dieser Stelle nicht behandelt werden. .

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Bauleitplanung dem Anpassungsgebot nach § 32 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes unterliegt und dass aufgrund der zeitweise parallel durchgeführten Verfahren bei der 53. Regionalplanänderung eine nicht übliche Detailschärfe zugrunde gelegt werden konnte.

Anregung

(5) (Stadtentwicklungskonzept)

Die Grundstrukturen der Stadtentwicklung seien nicht erkennbar. Es müsse diskutiert werden, ob ein zweites Gefängnis bzw. ein drittes Gefängnis, wenn man Lüttringhausen mitzählt, die Stadtentwicklung fördere oder ob man nicht eher um die beiden Landeseinrichtungen (Bereitschaftspolizei und zwei Landesschulen) kämpfen soll mit der Begründung, dass drei Kasernenstandorte aufgegeben worden sind und mit den Landesschulen quasi ein Ersatz im Dienstleistungsbereich geschaffen werden könnte. Es sollte ein Stadtentwicklungskonzept aufgestellt werden, da die laufenden Planvorhaben völlig unübersichtlich seien und eine integrierte Gesamtentwicklung nicht mehr erkennen lassen (B28).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Entwicklung der Gemeinde im Flächennutzungsplan dargestellt. Mit der Aufstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung werden die Ziele hinreichend verdeutlicht. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden die Art der Bodennutzung - insbesondere die Verteilung von Bauflächen und Freiraumstrukturen - planerisch vorbereitet und die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) geschaffen. Eine Auftrennung der Vorhaben in die vom Einwender genannten wünschenswerten Schulen und Polizei als Ersatz für die aufgegebenen Kasernenstandorte ohne eine Bereitstellung einer Fläche der Justizvollzugsanstalt war aufgrund der angestrebten Synergieeffekte nicht möglich. Die Vorhaben sind mit den stadtentwicklungspolitischen Zielen vereinbar. Eine weitere, informelle Planung ist nicht erforderlich und ist auch nicht vorgesehen, da die stadtentwicklungspolitischen Ziele durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung dargelegt wurden und nicht zu einer Unübersichtlichkeit der städtischen Ziele führen.

Hinweis:

Die umfangreiche Stellungnahme mehrerer Vereine (B 32) ist zusammen mit den gleichlautenden Stellungnahmen des BUND für Umwelt und Naturschutz, Kreisgruppe Wuppertal, und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Stadtverband Wuppertal, unter dem Titel „Wuppertaler Umweltverbände“ im Rahmen der Auswertung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (s. Anlage 2e zu VO/0802/08) behandelt worden.